Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/0239(COD)

12.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 294 - 447

Entwurf eines Berichts
Marit Maij, David Casa
(PE784.181v01-00)

Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des in der Verordnung (EU) [NRP-Plan] festgelegten Plans für national-regionale Partnerschaften und mit Bedingungen für die Bereitstellung der Unionsunterstützung für qualitativ hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion für den Zeitraum von 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0558 – 2025/0239(COD))

Änderungsantrag 294
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In der vorliegenden*** Verordnung ***werden die besonderen Bedingungen für den Einsatz des Europäischen*** Sozialfonds für den Programmplanungszeitraum 2028-2034 ***als Teil der Unionsunterstützung*** im ***Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] – insbesondere in den Buchstaben b und e – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt***.	(1) ***Mit dieser*** Verordnung ***wird der Europäische*** Sozialfonds für den Programmplanungszeitraum 2028-2034 ***(***im ***Folgenden) „ESF“) eingerichtet***.

Or. en

Änderungsantrag 295
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In der vorliegenden*** Verordnung ***werden die besonderen Bedingungen für den Einsatz des Europäischen*** Sozialfonds für den Programmplanungszeitraum 2028-2034 ***als Teil der Unionsunterstützung*** im ***Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] – insbesondere in den Buchstaben b und e – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt***.	(1) ***Mit dieser*** Verordnung ***wird der Europäische*** Sozialfonds für den Programmplanungszeitraum 2028-2034 ***3 (***im ***Folgenden „ESF“) eingerichtet***.

Or. en

Änderungsantrag 296

Séverine Werbrouck, Mélanie Disdier, Pál Szekeres

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der vorliegenden Verordnung werden die ***besonderen*** Bedingungen für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds für den Programmplanungszeitraum 2028-2034 ***als Teil der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] – insbesondere in den Buchstaben b und e – dargelegten allgemeinen Zielen*** festgelegt.	(1) In der vorliegenden Verordnung werden die Bedingungen für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds für den Programmplanungszeitraum 2028-2034 festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 297
Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marit Maij

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Begriffsbestimmungen
	(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „lebenslanges Lernen“ alle Formen des Lernens, d. h. formales, nichtformales und informelles Lernen, während des gesamten Lebens, die zu einer Verbesserung oder einer Aktualisierung von Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen oder der Teilnahme an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale oder beschäftigungsbezogene Ziele führen, einschließlich der Bereitstellung von Beratungsdiensten; es umfasst frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung, Jugendarbeit

sowie Lernumgebungen außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert üblicherweise sektorenübergreifende Zusammenarbeit und flexible Lernpfade;

2. „Drittstaatsangehöriger“ eine Person, die nicht Unionsbürger ist, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit;

3. „materielle Basisunterstützung“ Güter zur Befriedigung der Grundbedürfnisse einer Person für ein Leben in Würde, wie Bekleidung, Hygieneartikel, einschließlich Damenhygieneprodukte, und Schulbedarf;

4. „von Benachteiligung betroffene Gruppe“ eine Gruppe von Menschen in einer schwierigen Lage, einschließlich Menschen, die von Armut, sozialer Ausgrenzung oder irgendeiner Form von Diskriminierung betroffen oder bedroht sind;

5. „Schlüsselkompetenzen“ Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die jede Person in allen Lebensphasen für ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung, den Beruf, die soziale Inklusion und eine aktive Bürgerschaft benötigt, d. h. Lese- und Schreibfähigkeit, Mehrsprachigkeit, Kompetenz in Mathematik, Wissenschaft, Technologie, Kunst und Ingenieurwissenschaften, digitale Kompetenzen, Medienkompetenz, Selbst- und Sozialkompetenz sowie Lernkompetenz, Kompetenz zur aktiven staatsbürgerlichen Beteiligung, unternehmerische Kompetenz, kulturelles und interkulturelles Bewusstsein und kulturelle und interkulturelle Ausdrucksfähigkeit sowie kritisches Denken;

6. „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser und solcher Personen, die von den extremsten Situationen der

Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind und deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, die von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und die Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden;

7. „soziale Konditionalität“ die uneingeschränkte Achtung der Rechte und Vorrechte der Arbeitnehmer, wie sie im EU-Recht, im nationalen Recht und in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften sowie in den geltenden Tarifverträgen als Auflagen dafür verankert sind, öffentliche Mittel zu erhalten;

8. „soziale Innovation“ Tätigkeiten, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial sind, insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle beziehen, die gleichzeitig sozialen Bedarf decken und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schaffen und dadurch der Gesellschaft nützen und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleihen;

9. „flankierende Maßnahme“ eine zusätzlich zur Abgabe von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durchgeführte Tätigkeit, die auf die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung abstellt und zur Beseitigung der Armut beiträgt, wie Verweisung an Sozial- und Gesundheitsdienste oder Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich psychologischer Betreuung,

oder Bereitstellung einschlägiger Informationen über öffentliche Dienste oder Beratung zur Verwaltung des Haushaltsbudgets;

10. „soziale Erprobungen“ politische Interventionen, die darauf abzielen, eine innovative Antwort auf soziale Bedürfnisse zu geben, und die im kleinen Maßstab und unter Bedingungen durchgeführt werden, die es ermöglichen, ihre Wirkung zu messen, bevor sie in anderen – auch geografischen oder sektoralen – Zusammenhängen oder in einem größeren Maßstab durchgeführt werden, falls sich die Ergebnisse als positiv erweisen;

11. „grenzübergreifende Partnerschaft“ eine Struktur der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Arbeitsverwaltungen, den Sozialpartnern oder der Zivilgesellschaft in mindestens zwei Mitgliedstaaten;

12. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz unter 2 000 000 EUR;

13. „soziales Unternehmen“ ein Unternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform und einschließlich Unternehmen der Sozialwirtschaft, das oder eine natürliche Person, die a) gemäß dem Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder anderen Rechtsdokumenten, die zu einer Haftung nach den Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem ein soziales Unternehmen seinen Sitz hat, führen können, die Erzielung einer messbaren, positiven sozialen Wirkung– wozu auch Umweltauswirkungen gehören können – als vorrangiges soziales Ziel hat, anstatt die Erzielung von Gewinn für andere Zwecke, und das bzw. die Dienstleistungen oder Produkte mit hoher sozialer Rendite zur Verfügung stellt oder bei der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen eine Methode anwendet, in die soziale Ziele

integriert sind; b) die Gewinne in erster Linie zur Erreichung des vorrangigen sozialen Ziels einsetzt und im Voraus Verfahren und Regeln festgelegt hat, die sicherstellen, dass die Gewinnausschüttung das vorrangige soziale Ziel nicht untergräbt; c) in einer von Unternehmergeist geprägten, partizipativen, verantwortlichen und transparenten Weise geführt wird, insbesondere durch Einbindung der Arbeitnehmer, Kunden und Interessenträger, die von der Geschäftstätigkeit betroffen sind;

15. „Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung“ die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durch den Begünstigten, die nicht auf den Preis von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung beschränkt sind;

16. „Mikrofinanzierung“ u. a. Garantien, Mikrokredite, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen, in Verbindung mit flankierenden Dienstleistungen für die Unternehmensentwicklung, etwa in Form von individueller Beratung, Schulung und Betreuung, für Personen und Kleinstunternehmen, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Darlehen für berufliche und Einnahmen erzeugende Tätigkeiten haben;

17. „Mischfinanzierungsmaßnahme“ eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich einer Mischfinanzierungsfazilität oder -plattform gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“), die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren

Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombiniert;

18. „Rechtsträger“ eine natürliche Person oder eine nach Unionsrecht, nationalem Recht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit hat und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung;

19. „relevante länderspezifische Empfehlungen“ die gemäß Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV angenommenen Empfehlungen des Rates in Bezug auf strukturelle Probleme und die gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlament und des Rates ausgesprochenen ergänzenden Empfehlungen der Kommission, die durch geeignete mehrjährige Investitionen anzugehen sind, welche – wie in den fondsspezifischen Verordnungen festgelegt – in den Interventionsbereich der Fonds fallen.

(2) Gegebenenfalls gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der [NRPP-Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 298
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In der vorliegenden Verordnung werden die spezifischen Ziele des ESF, die

	förderfähigen Maßnahmen sowie die besonderen Bedingungen für seinen Einsatz festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 299
Séverine Werbrouck, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften im Einklang mit den in der Verordnung (EU) [...] [NRP-Plan] festgelegten Regelungen gewährt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 300
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Diese*** Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften im Einklang mit den in der Verordnung (EU) [...] [NRP-Plan] festgelegten Regelungen gewährt.	(2) ***Der ESF ist Teil des in der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] festgelegten Rahmens. Die*** Unionsunterstützung ***für den ESF*** wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften im Einklang mit den in der Verordnung (EU) [...] [NRP-Plan] festgelegten Regelungen gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 301

Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften im Einklang mit den in der*** Verordnung ***(EU) [...] [NRP-Plan] festgelegten Regelungen gewährt***.	(2) ***In dieser*** Verordnung ***werden die Ziele des ESF, seine Mittelausstattung für den Zeitraum 2028-2034, die Durchführungsmodalitäten, diejenigen Gruppen, für die die Investitionen in erster Linie bestimmt sind, die Formen der Unionfinanzierung sowie die Regeln für die Gewährung dieser Finanzierung festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 302
David Casa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Durch den ESF werden unter anderem die folgenden spezifischen Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte, Bildung sowie soziale Inklusion unterstützt:
	a) Verbesserung der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Arbeitnehmer, insbesondere für Kleinstunternehmen und KMU, und Anpassung an flexible Arbeitsregelungen;
	b) Unterstützung der Arbeitgeber bei der Qualifizierung des Personals durch Schulungsprogramme, Orientierungsinitiativen und Verfahren zur Unterstützung der Bindung von Arbeitnehmern, um wirksam auf dem heimischen Markt tätig sein zu können;

Or. en

Änderungsantrag 303
Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen der EU 2028-2034 muss sichergestellt werden, dass der Europäische Sozialfonds als eigenständiges Programm mit seiner entsprechenden Haushaltslinie und angemessenen Mitteln zur Verfügung steht, um die festgelegten Ziele erreichen zu können.

Or. es

Änderungsantrag 304
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „lebenslanges Lernen“ alle Formen des Lernens, d. h. formales, nichtformales und informelles Lernen, während des gesamten Lebens, die zu einer Verbesserung oder einer Aktualisierung von Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen oder der Teilnahme an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale oder beschäftigungsbezogene Ziele

führen, einschließlich der Bereitstellung von Beratungsdiensten; es umfasst frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung, Jugendarbeit sowie Lernumgebungen außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert üblicherweise sektorenübergreifende Zusammenarbeit und flexible Lernpfade;

2. „Drittstaatsangehöriger“ eine Person, die nicht Unionsbürger ist, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit;

3. „materielle Basisunterstützung“ Güter zur Befriedigung der Grundbedürfnisse einer Person für ein Leben in Würde, wie Bekleidung, Hygieneartikel, einschließlich Damenhygieneprodukte, und Schulbedarf;

4. „benachteiligte Gruppe“ eine Gruppe von Menschen in einer schwierigen Lage, einschließlich Menschen, die von Armut, sozialer Ausgrenzung oder irgendeiner Form von Diskriminierung betroffen oder bedroht sind;

5. „Schlüsselkompetenzen“ Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die jede Person in allen Lebensphasen für ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung, den Beruf, die soziale Inklusion und eine aktive Bürgerschaft benötigt, d. h. Lese- und Schreibfähigkeit, Mehrsprachigkeit, Kompetenz in Mathematik, Wissenschaft, Technologie, Kunst und Ingenieurwissenschaften, digitale Kompetenzen, Medienkompetenz, Selbst- und Sozialkompetenz sowie Lernkompetenz, Kompetenz zur aktiven staatsbürgerlichen Beteiligung, unternehmerische Kompetenz, kulturelles und interkulturelles Bewusstsein und kulturelle und interkulturelle Ausdrucksfähigkeit sowie kritisches Denken;

6. „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen,

Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, die von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und die Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden;

7. „Endempfänger“ die am stärksten benachteiligten Personen, die Unterstützung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m erhalten;

8. „soziale Innovation“ eine Tätigkeit, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial ist, insbesondere eine Tätigkeit, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle bezieht, die gleichzeitig einen sozialen Bedarf deckt und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schafft und dadurch der Gesellschaft nützt und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleiht;

9. „flankierende Maßnahme“ eine zusätzlich zur Abgabe von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durchgeführte Tätigkeit, die auf die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung abstellt und zur Beseitigung der Armut beiträgt, wie Verweisung an Sozial- und Gesundheitsdienste oder Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich psychologischer Betreuung, oder Bereitstellung einschlägiger Informationen über öffentliche Dienste

oder Beratung zur Verwaltung des Haushaltsbudgets;

10. „soziale Erprobungen“ politische Interventionen, die darauf abzielen, eine innovative Antwort auf soziale Bedürfnisse zu geben, und die im kleinen Maßstab und unter Bedingungen durchgeführt werden, die es ermöglichen, ihre Wirkung zu messen, bevor sie in anderen – auch geografischen oder sektoralen – Zusammenhängen oder in einem größeren Maßstab durchgeführt werden, falls sich die Ergebnisse als positiv erweisen;

11. „grenzübergreifende Partnerschaft“ eine Struktur der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Arbeitsverwaltungen, den Sozialpartnern oder der Zivilgesellschaft in mindestens zwei Mitgliedstaaten;

12. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz unter 2 000 000 EUR;

13. „soziales Unternehmen“ ein Unternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform und einschließlich Unternehmen der Sozialwirtschaft, das oder eine natürliche Person, die

a) gemäß dem Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder anderen Rechtsdokumenten, die zu einer Haftung nach den Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem ein soziales Unternehmen seinen Sitz hat, führen können, die Erzielung einer messbaren, positiven sozialen Wirkung– wozu auch Umweltauswirkungen gehören können – als vorrangiges soziales Ziel hat, anstatt die Erzielung von Gewinn für andere Zwecke, und das bzw. die Dienstleistungen oder Produkte mit hoher sozialer Rendite zur Verfügung stellt oder bei der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen eine Methode anwendet, in die soziale Ziele integriert sind;

b) die Gewinne in erster Linie zur Erreichung des vorrangigen sozialen Ziels einsetzt und im Voraus Verfahren und Regeln festgelegt hat, die sicherstellen, dass die Gewinnausschüttung das vorrangige soziale Ziel nicht untergräbt;

c) in einer von Unternehmergeist geprägten, partizipativen, verantwortlichen und transparenten Weise geführt wird, insbesondere durch Einbindung der Arbeitnehmer, Kunden und Interessenträger, die von der Geschäftstätigkeit betroffen sind;

14. „Referenzwert“ einen Wert, der zur Festlegung von Sollvorgaben für gemeinsame und programmspezifische Ergebnisindikatoren verwendet wird und auf bestehenden oder früheren ähnlichen Interventionen beruht;

15. „Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung“ die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durch den Begünstigten, die nicht auf den Preis von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung beschränkt sind;

16. „Mikrofinanzierung“ u. a. Garantien, Mikrokredite, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen, in Verbindung mit flankierenden Dienstleistungen für die Unternehmensentwicklung, etwa in Form von individueller Beratung, Schulung und Betreuung, für Personen und Kleinstunternehmen, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Darlehen für berufliche und Einnahmen erzeugende Tätigkeiten haben;

17. „Mischfinanzierungsmaßnahme“ eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, auch im Rahmen einer Mischfinanzierungsfazilität oder -plattform im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Haushaltsordnung, die nicht rückzahlbare Formen der

Unterstützung oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombiniert;

18. „Rechtsträger“ eine natürliche Person oder eine nach Unionsrecht, nationalem Recht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit hat und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung;

19. „gemeinsamer Indikator für unmittelbare Ergebnisse“ einen gemeinsamen Ergebnisindikator, der Aufschluss über die Auswirkungen innerhalb von vier Wochen ab dem Tag, an dem der Teilnehmer aus dem Vorhaben ausgeschieden ist, gibt;

20. „gemeinsamer Indikator für längerfristige Ergebnisse“ einen gemeinsamen Ergebnisindikator, der Aufschluss über die Auswirkungen sechs Monate nach dem Ausscheiden des Teilnehmers aus dem Vorhaben gibt.

Or. en

Änderungsantrag 305
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „lebenslanges Lernen“ alle Formen des Lernens, d. h. formales, nichtformales und informelles Lernen, während des gesamten Lebens, die zu einer Verbesserung oder einer Aktualisierung von Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen oder der Teilnahme an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale oder beschäftigungsbezogene Ziele führen, einschließlich der Bereitstellung von Beratungsdiensten; es umfasst frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung, Jugendarbeit sowie Lernumgebungen außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert üblicherweise sektorenübergreifende Zusammenarbeit und flexible Lernpfade;

2. „Drittstaatsangehöriger“ eine Person, die nicht Unionsbürger ist, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit;

3. „materielle Basisunterstützung“ Güter zur Befriedigung der Grundbedürfnisse einer Person für ein Leben in Würde, wie Bekleidung, Hygieneartikel, einschließlich Damenhygieneprodukte, und Schulbedarf;

4. „von Benachteiligung betroffene Gruppe“ eine Gruppe von Menschen in schwierigen Lagen, einschließlich Menschen, die von Armut, sozialer Ausgrenzung oder irgendeiner Form von Diskriminierung betroffen oder bedroht sind;

5. „Schlüsselkompetenzen“ Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die jede Person in allen Lebensphasen für ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung, den Beruf, die soziale Inklusion und eine aktive Bürgerschaft benötigt, d. h. Lese- und Schreibfähigkeit, Mehrsprachigkeit, Kompetenz in Mathematik, Wissenschaft,

Technologie, Kunst und Ingenieurwissenschaften, digitale Kompetenzen, Medienkompetenz, Selbst- und Sozialkompetenz sowie Lernkompetenz, Kompetenz zur aktiven staatsbürgerlichen Beteiligung, unternehmerische Kompetenz, kulturelles und interkulturelles Bewusstsein und kulturelle und interkulturelle Ausdrucksfähigkeit sowie kritisches Denken;

6. „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, die von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und die Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden;

7. „soziale Innovation“ eine Tätigkeit, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial ist, insbesondere eine Tätigkeit, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle bezieht, die gleichzeitig einen sozialen Bedarf deckt und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schafft und dadurch der Gesellschaft nützt und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleiht;

8. „flankierende Maßnahme“ eine zusätzlich zur Abgabe von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durchgeführte

Tätigkeit, die auf die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung abstellt und zur Beseitigung der Armut beiträgt, wie Verweisung an Sozial- und Gesundheitsdienste oder Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich psychologischer Betreuung, Förderung der sozialen Integration der am stärksten Benachteiligten oder Bereitstellung einschlägiger Informationen über öffentliche Dienste oder Beratung zur Verwaltung des Haushaltsbudgets;

Or. en

Änderungsantrag 306
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „lebenslanges Lernen“ alle Formen des Lernens, d. h. formales, nichtformales und informelles Lernen, während des gesamten Lebens, die zu einer Verbesserung oder einer Aktualisierung von Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen oder der Teilnahme an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale oder beschäftigungsbezogene Ziele führen, einschließlich der Bereitstellung von Beratungsdiensten; es umfasst frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung, Jugendarbeit sowie Lernumgebungen außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen

Bildung und fördert üblicherweise sektorenübergreifende Zusammenarbeit und flexible Lernpfade;

2. „Drittstaatsangehöriger“ eine Person, die nicht Unionsbürger ist, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit;

3. „materielle Basisunterstützung“ Güter zur Befriedigung der Grundbedürfnisse einer Person für ein Leben in Würde, wie Bekleidung, Hygieneartikel, einschließlich Damenhygieneprodukte, und Schulbedarf;

4. „von Benachteiligung betroffene Gruppe“ eine Gruppe von Menschen in einer schwierigen Lage, einschließlich Menschen, die von Armut, sozialer Ausgrenzung oder irgendeiner Form von Diskriminierung betroffen oder bedroht sind;

5. „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, die von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und die Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden;

6. „soziale Innovation“ Tätigkeiten, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial sind, insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle beziehen, die gleichzeitig sozialen Bedarf decken und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der

Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schaffen und dadurch der Gesellschaft nützen und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleihen;

7. „flankierende Maßnahme“ eine zusätzlich zur Abgabe von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durchgeführte Tätigkeit, die auf die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung abstellt und zur Beseitigung der Armut beiträgt, wie Verweisung an Sozial- und Gesundheitsdienste oder Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich psychologischer Betreuung, oder Bereitstellung einschlägiger Informationen über öffentliche Dienste oder Beratung zur Verwaltung des Haushaltsbudgets;

Or. en

Änderungsantrag 307
Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Artikel 1 a (neu), Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck […]
	13. „Sozialunternehmen“ eine Einrichtung privaten Rechts, die auf dem Markt durch die Herstellung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen unternehmerisch und im Einklang mit den Grundsätzen und Merkmalen der Sozialwirtschaft tätig ist, das heißt, dass sie mit ihrer Geschäftstätigkeit soziale oder ökologische Ziele verfolgt; Sozialunternehmen können eine Vielzahl von Rechtsformen aufweisen;

13b. „Sozialwirtschaft“ bezeichnet Einrichtungen privaten Rechts, die Waren und Dienstleistungen für ihre Mitglieder oder die Gesellschaft anbieten; es handelt sich um Organisationsformen wie Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine (einschließlich Wohlfahrtsverbände und Wohltätigkeitsorganisationen), Stiftungen oder Sozialunternehmen, oder andere Rechtsformen, deren Tätigkeit auf den folgenden zentralen Grundsätzen und Merkmalen beruht:

i) Vorrang des Menschen sowie des sozialen oder ökologischen Zwecks vor dem Gewinn,

ii) Reinvestition aller Gewinne oder des größten Teils der Gewinne und Überschüsse zugunsten ihrer sozialen oder ökologischen Zwecke und zur Durchführung von Aktivitäten im Interesse ihrer Mitglieder/Nutzer („kollektives Interesse“) oder der Gesellschaft insgesamt („allgemeines Interesse“) und

iii) demokratische oder partizipative Führung;

Or. en

Änderungsantrag 308
Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marit Maij

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Allgemeine Zielsetzungen des ESF
	(1) Der ESF stellt darauf ab, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, die Ziele betreffend einen hohen Beschäftigungsstand, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmer, die für die

Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte sowie den Kernzielen des Aktionsplans zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu erreichen.

(2) Der ESF unterstützt und ergänzt die politischen Maßnahmen von Mitgliedstaaten zur Gewährleistung von Chancengleichheit, des gleichberechtigten Zugangs zum Arbeitsmarkt, von fairen und inklusiven Arbeitsbedingungen, des Sozialschutzes und der Inklusion und verleiht diesen einen Mehrwert. Mit ihm wird insbesondere die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gefördert, und der Schwerpunkt liegt auf hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, lebenslangem Lernen, Nichtdiskriminierung, Investitionen in Menschen in prekären oder benachteiligten Situationen, Kinder und Jugendliche und dem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen.

(3) Über den ESF sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, jede Form von Diskriminierung und Segregation zu bekämpfen und ein hohes Maß an sozialer und wirtschaftlicher Inklusion zu erreichen, insbesondere für Gruppen und Menschen in einer schwierigen Lage.

Or. en

Änderungsantrag 309
Séverine Werbrouck, Margarita de la Pisa Carrión, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a

Begriffsbestimmungen

„Soziale Konditionalität“: die Achtung der Rechte und Vorrechte der Arbeitnehmer, wie sie im einzelstaatlichen Recht und in den vorrangigen Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie in den geltenden Tarifverträgen verankert sind, als Voraussetzung für die Gewährung öffentlicher Mittel;

Or. fr

Änderungsantrag 310
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b
	Allgemeine Zielsetzungen des ESF
	(1) Der ESF ist darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsstand, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen.
	(2) Die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, Chancengleichheit, den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und gute Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten, werden durch den ESF unterstützt, ergänzt und mit einem Mehrwert versehen, wobei der

Schwerpunkt insbesondere auf hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, lebenslangem Lernen, Investitionen in Kinder und junge Menschen und dem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen liegt.

(3) Der ESF trägt zu den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] festgelegten Zielen b) und e) bei.

Or. en

Änderungsantrag 311
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die spezifischen Ziele aus Artikel 3 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung].	(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die ***folgenden*** spezifischen Ziele aus Artikel 3 ***Buchstabe c*** der Verordnung XX [NRP Plan Regulation]***, diedurch die folgenden spezifischen Ziele zusammen mit den in Artikel 3b dargelegten thematischen Konzentrationen näher ausgeführt werden:***
	a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und für Gruppen, die auf dem Arbeitsmarkt von Benachteiligung betroffen sind, für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
	b) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und

Antizipation des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer frühzeitigen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;

c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;

d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, die Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt,

e) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;

f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für Gruppen, die von Benachteiligung betroffen sind, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung sowie Mentoring und

Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle, Erleichterung beruflicher Übergänge und die Förderung der beruflichen Mobilität mit Schwerpunkt auf Kompetenzen, bei denen gegenwärtig oder zukünftig ein Mangel herrscht, insbesondere in Sektoren von strategischer Bedeutung, unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen;

h) Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, unter anderem durch Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie sowie Bekämpfung der Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt, in der allgemeinen und beruflichen Bildung;

i) Förderung aktiver Inklusion mit Blick auf Verbesserungen im Bereich der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere in Gruppen in schwieriger Stellung und benachteiligter Stellung;

j) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten;

k) Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma, rassifizierter Menschen, LGBTQIA+-Personen, älterer und jüngerer Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen, die aus Gründen der Religion oder Weltanschauung diskriminiert werden, und Alleinerziehender;

l) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen

Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege, einschließlich Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege sowie Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft, verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und Gruppen, die von Benachteiligung betroffen sind; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste, auch für Menschen mit Behinderungen;

m) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern;

n) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen, einschließlich Kindern, und Durchführung flankierender Maßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion;

o) Erleichterung der Unterstützung des gerechten Übergangs, insbesondere in Bereichen, in denen der doppelte Wandel unverhältnismäßige negative Folgen hat, durch Umschulung und (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in neuen und sich wandelnden Sektoren, wobei der Schwerpunkt auf menschenwürdiger Arbeit liegt;

p) Bekämpfung der Obdachlosigkeit und Sicherstellung der sozialen Inklusion von Obdachlosen;

q) Sicherstellung des Zugangs zu angemessenen, zugänglichen und befähigenden

Mindesteinkommensregelungen.

Or. en

Änderungsantrag 312
Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marit Maij

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt*** die spezifischen Ziele ***aus Artikel 3 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung].***	(1) ***Durch den ESF werden*** die ***folgenden*** spezifischen Ziele ***in den Politikbereichen Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte, Bildung sowie soziale Inklusion, einschließlich der Bestrebungen zur Beseitigung der Armut, unterstützt:***
	a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und für Gruppen, die auf dem Arbeitsmarkt von Benachteiligung betroffen sind, für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft, auch durch persönlich zugeschnittene, auf den Menschen fokussierte Wege, einschließlich integrierter Unterstützungsmaßnahmen;
	b) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Antizipation des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer frühzeitigen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen

Mobilität;

c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;

d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;

e) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;

f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für Gruppen, die von Benachteiligung betroffen sind, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für

alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, die bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, die Erleichterung beruflicher Übergänge und die Förderung der beruflichen Mobilität;

h) Förderung der Beschäftigung von Frauen und der sozialen und wirtschaftlichen Inklusion von Frauen;

i) Förderung aktiver Inklusion mit Blick auf Verbesserungen im Bereich der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere in Gruppen in schwieriger Stellung, durch Beseitigung struktureller und institutioneller Hindernisse;

j) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen;

k) Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie der Roma;

l) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und Gruppen, die von Benachteiligung betroffen sind; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;

(l neu) Unterstützung der Sozialwirtschaft

und der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure für hochwertige, inklusive Beschäftigung und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen und anderen schutzbedürftigen Gruppen;

m) Förderung der sozialen Inklusion, der Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern;

n) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen, einschließlich Kindern, und Durchführung flankierender Maßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion;

o) Erleichterung des gerechten Wandels durch Umschulung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit Schwerpunkt auf menschenwürdiger Arbeit;

p) Bekämpfung der Obdachlosigkeit und der extremsten Situationen der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt.

Or. en

Änderungsantrag 313
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt*** die spezifischen Ziele ***aus Artikel 3 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung].***	(1) ***Durch den ESF werden*** die ***folgenden*** spezifischen Ziele ***in den Politikbereichen Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte, Bildung sowie soziale Inklusion, einschließlich der Bestrebungen zur Beseitigung der Armut, unterstützt:***
	a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und

Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, einschließlich von Armut betroffener Erwerbstätiges, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und für Gruppen, die auf dem Arbeitsmarkt von Benachteiligung betroffen sind, für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;

(…) c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch die Professionalisierung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Pflegesektors, den Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen sowie die Förderung der Mitverantwortung für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben;

(…) p) Bekämpfung der Obdachlosigkeit und der Ausgrenzung von Menschen auf dem Wohnungsmarkt;

q) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umsetzung der unter den Buchstaben i bis p dargelegten Ziele nach messbaren sozialen Ergebnissen ausgerichtet ist, insbesondere für Kinder, von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffene Menschen und Personen, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind.

Or. en

Änderungsantrag 314
Elena Donazzan, Chiara Gemma, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die spezifischen Ziele aus Artikel 3 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung].	(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die spezifischen Ziele aus Artikel 3 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung]***, indem er personenbezogene Ansätze, die individuelle und kollektive Stärkung sowie den Abbau sozialer und territorialer Ungleichheiten fördert und die Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter in die Planung, Durchführung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen sicherstellt.***

Or. it

Änderungsantrag 315
Hristo Petrov, Martin Hojsík, Brigitte van den Berg, Valérie Devaux, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die spezifischen Ziele aus Artikel ***3*** der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung]**.**	(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die ***folgenden*** spezifischen Ziele aus Artikel ***3 Buchstabe c*** der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung]***, die durch die folgenden spezifischen Ziele zusammen mit den in Artikel 2c (neu) dargelegten thematischen Konzentrationen näher ausgeführt werden:*** ***a) Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie der Roma;***

Or. en

Änderungsantrag 316
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die spezifischen Ziele aus Artikel 3 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung].	(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt ***und ergänzt*** die spezifischen Ziele aus Artikel 3 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung]***, mit Schwerpunkt auf Menschen in prekären Situationen***.

Or. en

Änderungsantrag 317
Andrzej Buła, Jagna Marcinkiewicz-Kondrat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt ***die*** spezifischen Ziele aus Artikel 3 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung].	(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt ***Maßnahmen zur Verwirklichung eines oder mehrere der*** spezifischen Ziele aus Artikel 3 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung].

Or. pl

Änderungsantrag 318
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die spezifischen Ziele aus Artikel ***3 der*** Verordnung ***XX [NRP-Plan-Verordnung]***.	(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die ***allgemeinen und*** spezifischen Ziele aus Artikel ***2a (neu) und Artikel 2b (neu) dieser*** Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 319
Séverine Werbrouck, Mélanie Disdier, Pál Szekeres

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt die spezifischen Ziele ***aus Artikel 3 der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung].***	(1) Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt ***durch Maßnahmen zur Berufsausbildung und Umschulung*** die ***folgenden*** spezifischen Ziele***:***

Or. fr

Änderungsantrag 320
Séverine Werbrouck, Margarita de la Pisa Carrión, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Förderung der Beschäftigungserleichterungen sowie der geografischen und beruflichen Mobilität der Arbeitskräfte;

Or. fr

Änderungsantrag 321
Séverine Werbrouck, Margarita de la Pisa Carrión, Mélanie Disdier, Pál Szekeres

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Erleichterung der Anpassung an den industriellen Wandel und an die Entwicklung der Produktionssysteme;

Or. fr

Änderungsantrag 322
Séverine Werbrouck, Margarita de la Pisa Carrión, Mélanie Disdier, Pál Szekeres

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Verbesserung des Zugangs zur beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung, um die Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, unter besonderer Berücksichtigung der jungen und arbeitsmarktfernen Bevölkerungsgruppen;

Or. fr

Änderungsantrag 323
Séverine Werbrouck, Mélanie Disdier, Pál Szekeres

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4) Unterstützung der Bekämpfung materieller Deprivation gemäß Artikel 6, wobei zu diesem Zweck gezielte Mittel eingesetzt werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 324
Grégory Allione, Valérie Devaux, Laurence Farreng, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der ESF unterstützt ebenfalls:
	a) die Stärkung der zivilen Vorsorge, der gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit und der Reaktionsfähigkeit der

europäischen Gesellschaften angesichts von Klima-, Gesundheits- und Technologiekatastrophen sowie hybriden Krisen, insbesondere durch Unterstützung der Aus- und Weiterbildung und Umschulung von Katastrophenschutzakteuren, Rettungsdiensten und Personal kritischer Infrastrukturen;

b) Entwicklung strategischer Kompetenzen in den Bereichen Krisenmanagement, Katastrophenschutz, Cybersicherheit, Anpassung an den Klimawandel sowie zivile und gesellschaftliche Vorsorge;

c) Prävention von Gesundheitsrisiken, einschließlich psychosozialer Risiken, sowie psychologische Unterstützung und posttraumatische Hilfe für Arbeitnehmer, die Notsituationen, Katastrophen oder länger andauernden Krisen ausgesetzt sind;

d) Förderung europäischer Programme für Ausbildung, Austausch, gemeinsame Übungen und Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzakteuren, Rettungsdiensten und lokalen Behörden, um die Interoperabilität, die grenzüberschreitende Koordinierung und die europäischen Krisenreaktionskapazitäten zu stärken;

e) Unterstützung lokaler Sportinfrastrukturen, -ausrüstungen und -einrichtungen zur Förderung der sozialen Inklusion, der Chancengleichheit, des territorialen Zusammenhalts und der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere solchen, die aus benachteiligten Verhältnissen stammen oder von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

Or. en

Änderungsantrag 325

Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Hristo Petrov, Irena Joveva, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mit dem ESF werden die Ziele der Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Gesundheitsversorgungsdiensten unterstützt; da unsichere Abtreibungen eine Sache der öffentlichen Gesundheit sind, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, den ESF zu nutzen, um den gleichberechtigten Zugang zu legalen und sicheren Abtreibungen zu verbessern, auch für Frauen, die in ihren Mitgliedstaaten keinen Zugang dazu haben.

Or. en

Änderungsantrag 326
Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marit Maij

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten setzen die in Absatz 1 genannten Ziele in klar definierte Investitionsprioritäten und Zielgruppen in den nationalen Programmplanungsdokumenten um, um die Kohärenz mit der europäischen Säule sozialer Rechte, der EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen 2021–2030, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Union der Gleichheit und anderen damit zusammenhängenden Strategien sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 327
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mit dem ESF können Maßnahmen unterstützt werden, die Erasmus+ ergänzen, einschließlich inklusiver Lernmobilitätsmöglichkeiten für benachteiligte Lernende.

Or. en

Änderungsantrag 328
Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marit Maij

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Artikel 2c
	Arten des Haushaltsvollzugs
	(1) Der Vollzug des ESF erfolgt a) in geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Teil der Hilfe, der den spezifischen Zielen gemäß Artikel 4 dieser Verordnung entspricht; und b) in direkter Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung für den Teil der Hilfe, der den in Artikel 8 dieser Verordnung festgelegten Zielen entspricht.
	(2) Im Falle einer Vorfinanzierung der Projekte findet Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 3 der [NRPP-Verordnung] Anwendung.

	(3) Die erste Vorfinanzierungszahlung beträgt 30 %.

Or. en

Änderungsantrag 329
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 330
Elisabetta Gualmini, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten***, in Partnerschaft mit den Regionen,*** für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im

[Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.	Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt. ***Der ESF wird von den Mitgliedstaaten und den regionalen Behörden auf der am besten geeigneten institutionellen Ebene unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Multi-Level-Governance und im Einklang mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden institutionellen und organisatorischen Regelungen programmiert und durchgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 331
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten***, in Partnerschaft mit den lokalen und regionalen Behörden,*** für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 332
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, ***und im Einklang mit den Zweckbindungen gemäß dieser Verordnung,*** wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 333
Hristo Petrov, Martin Hojsík, Brigitte van den Berg, Valérie Devaux, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] ***sowie im Rahmen für das Europäische Semester*** dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 334
Grégory Allione, Valérie Devaux, Laurence Farreng, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 basiert der Einsatz des ESF durch die Mitgliedstaaten***, in Partnerschaft mit den Regionen,*** für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 335
Séverine Werbrouck, Margarita de la Pisa Carrión, Mélanie Disdier, Pál Szekeres

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke von Absatz 1 ***basiert der Einsatz des ESF durch*** die Mitgliedstaaten ***für die Zwecke von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung XX [NRP-Plan-Verordnung] auf den*** beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 ***berücksichtigen*** die Mitgliedstaaten ***beim Einsatz des ESF die*** beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen und im Beschluss (EU) xxxx [Beschäftigungsleitlinien, vom Rat spätestens zum 1. Januar 2027 anzunehmen] dargelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 336

Elena Donazzan, Chiara Gemma, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen der Unterstützung gemäß Absatz 1 trägt der ESF insbesondere zur Stärkung der berufsorientierten Bildung im tertiären Bereich bei, unter anderem durch arbeitsmarktorientierte berufliche Bildungsgänge auf postsekundärer Ebene. Mitgliedstaaten, deren Bildung im tertiären Bereich unter dem Unionsdurchschnitt liegt, stellen für diesen Zweck einen angemessenen Anteil der ESF-Mittel bereit. Maßnahmen im Bereich der berufsorientierten Bildung im tertiären Bereich sind getrennt von Maßnahmen im Bereich der akademischen Bildung im tertiären Bereich und der beruflichen Erstausbildung zu ermitteln und zu erfassen.

Or. it

Änderungsantrag 337
Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Zuweisung und Verteilung des ESF-Haushalts wird der Intensität und dem Fortbestand sozialer Herausforderungen, einschließlich Armut, Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung, Rechnung getragen, um eine gerechte und bedarfsgerechte Verwendung der Ressourcen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 338
David Casa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zur Erleichterung des Zugangs zu ESF-Mitteln.

Or. en

Änderungsantrag 339
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Programmierung der ESF-Unterstützung im Rahmen der spezifischen Ziele in Bezug auf soziale Inklusion, Chancengleichheit und Zugang zu Dienstleistungen räumen die Mitgliedstaaten Kindern in prekären Situationen Vorrang ein. Insbesondere wenn die ESF-Unterstützung zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder beiträgt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Maßnahmen gegebenenfalls den Zugang bedürftiger Kinder zu grundlegenden hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeiner Bildung und außerschulischer Betreuung, Gesundheitsversorgung (einschließlich psychischer Gesundheit), frühkindlicher Interventionsdienste, Ernährung und

angemessenem Wohnraum, abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 340
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Flexibilität bei der Mittelzuweisung
	(1) Die Mitgliedstaaten entscheiden nach eigenem Ermessen über die Zuweisung von ESF-Mitteln im Einklang mit den nationalen Prioritäten und den Arbeitsmarktbedingungen.
	(2) Auf Unionsebene wird keine verbindliche prozentuale Mindestzuweisung vorgeschrieben, es sei denn, dies ist streng gerechtfertigt und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des Vertrags.
	(3) Die Mitgliedstaaten können Mittel zwischen Prioritäten umschichten, sofern dies durch Arbeitsmarktentwicklungen, demografische Herausforderungen oder wirtschaftliche Schocks gerechtfertigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 341
Ciaran Mullooly, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/1056 wird eine zweckgebundene Zuweisung für die Unterstützung für einen gerechten

Übergang festgelegt, die für die am stärksten von der Dekarbonisierung betroffenen Regionen zu programmieren ist. Die Mittelzuweisungen werden ausschließlich zur Unterstützung maßgeschneiderter Maßnahmen zur Gründung neuer Unternehmen, zur Weiterbildung und Umschulung, zu aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen und zum Zugang zu einschlägigen Dienstleistungen verwendet und in enger Abstimmung mit den regionalen und lokalen Behörden und den Sozialpartnern durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 342
Jagna Marczułajtis-Walczak, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten sollten den Europäischen Sozialfonds nutzen, um eine eigenständige Lebensführung und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft zu unterstützen und ihre Segregation und soziale Isolation zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 343
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	(1) Durch den ESF werden die folgenden spezifischen Ziele in den Politikbereichen

Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte, Bildung sowie soziale Inklusion, einschließlich der Bestrebungen zur Beseitigung der Armut, unterstützt:

a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und für Gruppen, die auf dem Arbeitsmarkt von Benachteiligung betroffen sind, für Menschen mit Behinderungen und für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft, auch durch persönlich zugeschnittene, auf den Menschen fokussierte Wege, einschließlich integrierter Unterstützungsmaßnahmen;

b) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Antizipation des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer frühzeitigen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;

c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;

d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken

Rechnung trägt;

e) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen, um die Barrierefreiheit und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gemeinschaft sicherzustellen;

f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für Gruppen, die von Benachteiligung betroffen sind, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, die bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, die Erleichterung beruflicher Übergänge und die Förderung der beruflichen Mobilität;

h) Förderung der Beschäftigung von Frauen und der sozialen und wirtschaftlichen Inklusion von Frauen;

i) Förderung aktiver Inklusion mit Blick auf Verbesserungen im Bereich der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere in Gruppen in schwieriger Stellung, durch Beseitigung struktureller und institutioneller Hindernisse;

j) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen;

k) Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie der Roma;

l) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und Gruppen, die von Benachteiligung betroffen sind; Verbesserung der Barrierefreiheit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;

m) Unterstützung der Sozialwirtschaft und der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure für hochwertige, inklusive Beschäftigung und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen und anderen schutzbedürftigen Gruppen.

n) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern;

o) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen, einschließlich Kindern, und

Durchführung flankierender Maßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion;

p) Erleichterung des gerechten Wandels durch Umschulung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit Schwerpunkt auf menschenwürdiger Arbeit;

a) Bekämpfung der Obdachlosigkeit.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die in Absatz 1 genannten Ziele in klar definierte Investitionsprioritäten und Zielgruppen in den nationalen Programmplanungsdokumenten um, um die Kohärenz mit der europäischen Säule sozialer Rechte, der EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen 2021–2030, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Union der Gleichheit und anderen damit zusammenhängenden Strategien sicherzustellen.

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Ziele und Investitionsprioritäten stehen in direktem Zusammenhang mit den spezifischen Indikatoren für Gleichstellung und Behinderung im Leistungsrahmen, um eine strategische Planung, Überwachung und messbare Auswirkungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 344
Villy Søvndal, Maria Ohisalo, Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Spezifische Ziele

(1) Mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

i) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;

ii) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;

iii) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

iv) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, die bessere Antizipation

von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, die Erleichterung beruflicher Übergänge und die Förderung der beruflichen Mobilität;

v) Förderung der Kompetenzentwicklung, Ausbildung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausweitung der Tarifverhandlungen und des Sozialschutzes für Kultur- und Kreativschaffende;

vi) Förderung der Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie von Maßnahmen für Verbesserungen im Bereich der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen;

vii) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten;

viii) Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie der Roma;

ix) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, die den Zugang zu angemessenem, erschwinglichem, nachhaltigem und menschenwürdigem Wohnraum fördern, und personenzentrierter Pflege und Betreuung, einschließlich Gesundheitsversorgung;

x) Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen;

xi) Verbesserung der Barrierefreiheit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz

der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;

xii) Förderung der sozialen Inklusion von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, unter anderem durch die Bekämpfung der Feminisierung der Armut;

xiii) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen, einschließlich Kindern, und Durchführung flankierender Maßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion;

xiv) Bekämpfung der Obdachlosigkeit und Sicherstellung der sozialen Inklusion von Obdachlosen;

xv) Zugang zu Gesundheitsdiensten für Gruppen in prekären Situationen, einschließlich des gesamten Spektrums der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, und Bereitstellung von Abtreibungsdiensten für diejenigen, die keinen Zugang dazu haben.

xvi) Förderung des Zugangs zu Kultur für alle, der kulturellen Teilhabe und Inklusion, Unterstützung des kulturellen Erbes und Verbesserung der Rolle der Kultur beim gesellschaftlichen Zusammenhalt, der Bildung, Innovation und nachhaltigen Entwicklung;

Or. en

Änderungsantrag 345
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 2a

Allgemeine Ziele des ESF und Durchführungsarten

(1) Der ESF stellt darauf ab, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, die Ziele betreffend einen hohen Beschäftigungsstand, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte sowie den Kernzielen des Aktionsplans zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu erreichen.

(2) Die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, Chancengleichheit, den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und gute Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion sicherzustellen, werden durch den ESF unterstützt, ergänzt und mit einem Mehrwert versehen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, Lernen, Nichtdiskriminierung, Investitionen in Menschen in schwieriger oder benachteiligter Stellung im Bildungswesen oder auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich Kindern aus Roma-Gemeinschaften und junger Menschen, und dem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen liegt.

(3) Der Vollzug des ESF erfolgt

a) in geteilter Mittelverwaltung für den Teil der Hilfe, der den in Artikel 2b (neu) dieser Verordnung festgelegten spezifischen Zielen entspricht; und

b) in direkter und indirekter Mittelverwaltung für den Teil der Hilfe, der den in Artikel 2b (neu) dieser Verordnung festgelegten Zielen

entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 346
Jagna Marczułajtis-Walczak, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Unterstützung der Deinstitutionalisierung
	Die Mitgliedstaaten sollten den Europäischen Sozialfonds nutzen, um den Prozess der Deinstitutionalisierung zu stärken und zu vollenden, um sicherzustellen, dass jeder Mensch mit einer Behinderung in einem familiären oder gemeindenahen Umfeld leben kann. Der Europäische Sozialfonds sollte für die Kofinanzierung nationaler Strategiepläne zur Deinstitutionalisierung, einschließlich der Schließung institutioneller Betreuungseinrichtungen, in Anspruch genommen werden, neben der Entwicklung gemeindenaher Dienste und der systematischen Ausweitung persönlicher Unterstützungsdienste für Menschen mit Behinderungen.

Or. en

Änderungsantrag 347
Hristo Petrov, Martin Hojsík, Valérie Devaux, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Mittelausstattung

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des ESF für den Zeitraum 2028-2034 beträgt 124 190 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen, gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe ia der Verordnung XX [NRP-Plan], und wird ausschließlich programmiert, um die in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten spezifischen Ziele zu erreichen.

(2) Der Teil der Finanzausstattung für die Durchführung der Europäischen Garantie für Kinder besteht aus zweckgebundenen Mitteln in Höhe von 20 000 000 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 348
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Mittelausstattung
	Die Finanzausstattung für die Durchführung des ESF für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt 124 190 000 000 EUR in derzeitigen Preisen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Unterbuchstabe ia der Verordnung XX [NRP-Plan] und wird ausschließlich programmiert, um die in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten spezifischen Ziele zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 349
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Mittelausstattung
	Die Finanzausstattung für die Durchführung des Europäischen Sozialfonds beträgt 124 190 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Änderungsantrag 350
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Spezifische Ziele des ESF
	(1) Durch den ESF werden die folgenden spezifischen Ziele in den Politikbereichen „Soziale Inklusion“ und „Beseitigung der Armut“ unterstützt:
	a) Sicherstellung des Zugangs zu angemessenen, zugänglichen und ermöglichenden Mindesteinkommensregelungen;
	b) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung

der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste, auch für Menschen mit Behinderungen;

c) Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten, unabhängig von ihrem Migrationsstatus;

d) Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut unter marginalisierten Gruppen, darunter Frauen, rassifizierte Menschen, LGBTQIA+-Personen, ältere und jüngere Menschen, Menschen aus Roma-Gemeinschaften, Menschen mit Behinderungen, Menschen, die aus Gründen der Religion oder Weltanschauung diskriminiert werden, und Alleinerziehende;

e) Bekämpfung der Obdachlosigkeit und Sicherstellung der sozialen Inklusion von Obdachlosen;

f) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten Benachteiligten; und Bereitstellung flankierender Maßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion;

(2) Durch den ESF werden die folgenden spezifischen Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte und Bildung unterstützt: soziale Inklusion, einschließlich eines Beitrags zur Beseitigung der Armut:

a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und für Gruppen, die auf dem Arbeitsmarkt von Benachteiligung betroffen sind, darunter Frauen, rassifizierte Menschen, LGBTQIA+-Personen, Menschen aus Roma-Gemeinschaften, Menschen, die

aus Gründen der Religion oder Weltanschauung diskriminiert werden, und Alleinerziehende, für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und für Jugendliche, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;

b) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Antizipation des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer frühzeitigen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;

c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;

d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;

e) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer

Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;

f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für Gruppen, die von Benachteiligung betroffen sind, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, die bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, die Erleichterung beruflicher Übergänge und die Förderung der beruflichen Mobilität;

h) Förderung der Beschäftigung von Frauen und der sozialen und wirtschaftlichen Inklusion von Frauen;

i) Zugang zu Gesundheitsdiensten für Gruppen in prekären Situationen, einschließlich des gesamten Spektrums der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, und Bereitstellung von Abtreibungsdiensten für diejenigen, die keinen Zugang dazu haben.

j) Förderung des Zugangs zu Kultur für alle, der kulturellen Teilhabe und Inklusion, Unterstützung des kulturellen Erbes und Verbesserung der Rolle der Kultur beim gesellschaftlichen Zusammenhalt, der Bildung, Innovation und nachhaltigen Entwicklung;

Änderungsantrag 351
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Mittelausstattung und thematische Konzentration
	(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des ESF für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt 124,19 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen (Bezifferung aus dem Zwischenbericht des Mehrjährigen Finanzrahmens).
	(2) Die Mitgliedstaaten und – sofern angebracht – die Kommission fördern Synergieeffekte und sorgen für Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen dem ESF und den anderen Fonds, Programmen und Instrumenten der Union sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung. Die Mitgliedstaaten und – sofern angebracht – die Kommission optimieren die Koordinierungsmechanismen, um Doppelarbeit zu verhindern und eine enge Zusammenarbeit der Stellen zu gewährleisten, die für die Durchführung zuständig sind, um für kohärente und gestraffte Unterstützungsmaßnahmen zu sorgen.
	(3) Die Mitgliedstaaten stellen maximal 25 % ihrer Mittel im Rahmen des ESF für die spezifischen Ziele im Politikbereich „Bildung und Beschäftigungsfähigkeit“ gemäß Artikel 2a Absatz 1 Ziffern i bis v bereit, unter Berücksichtigung von Folgendem:
	i) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens

3 % ihrer ESF-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen bereit, um die Beschäftigung junger Menschen und den Übergang von der Schule ins Berufsleben, Pfade zur Wiedereingliederung in die allgemeine oder berufliche Bildung und den zweiten Bildungsweg zu unterstützen, insbesondere im Kontext der Durchführung der Jugendgarantie-Programme.

ii) Diejenigen Mitgliedstaaten, die laut Eurostat-Daten im Zeitraum zwischen 2024 und 2026 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote junger Menschen zwischen 15 und 29 Jahren, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren, verzeichneten, stellen mindestens 15 % ihrer Mittel der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung bereit.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 5 % ihrer ESF-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für den Politikbereich der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 2a Absatz 1 Ziffer vi bereit, im Hinblick auf eine Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen einen angemessenen Betrag an ihren Mitteln im Rahmen des ESF unter geteilter Mittelverwaltung für die spezifischen Ziele im Politikbereich „Soziale Inklusion“ gemäß Artikel 3a Absatz 1 Ziffern vii bis xvi bereit, unter Berücksichtigung von Folgendem:

i) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 5 % ihrer Mittel der ESF-Komponente für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen bereit.

ii) Die Mitgliedstaaten stellen 5 % ihrer ESF-Mittel unter geteilter

Mittelverwaltung für gezielte Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder durch gezielte Maßnahmen und Strukturreformen zur Bekämpfung der Kinderarmut bereit.

iv) Die Mitgliedstaaten weisen mindestens 5 % ihrer ESF-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für die Förderung gezielter Maßnahmen und struktureller Reformen in der Kulturpolitik nach Artikel 2a Nummer xvi zu.

v) Die Mitgliedstaaten weisen mindestens 5 % ihrer ESF-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für die Förderung gezielter Maßnahmen und struktureller Reformen zu, die darauf ausgerichtet sind, die Obdachlosigkeit zu bekämpfen und die Eingliederung von obdachlosen Menschen in die Gesellschaft sicherzustellen.

(6) Die Kalkulation im Zusammenhang mit Etappenzielen und Zielvorgaben im ESF-Haushalt, unter Einhaltung der Mindestanteile gemäß Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 dieses Artikels, sind Anforderungen an den NRP-Plan im Sinne von Artikel 22 der Verordnung XXXX [NRPP-Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 352
Hristo Petrov, Martin Hojsík, Elisabetta Gualmini, Brigitte van den Berg, Valérie Devaux, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Unterstützung zur Bekämpfung von Kinderarmut
	(1) Die Mitgliedstaaten leisten Unterstützung zur Verhinderung und Bekämpfung von Kinderarmut und

sozialer Ausgrenzung gemäß Artikel 2a (neu) Absatz 2, indem sie die Chancengleichheit für bedürftige Kinder fördern und ihren effektiven Zugang, oder gegebenenfalls ihren effektiven und freien Zugang zu wichtigen Dienstleistungen, einschließlich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, inklusiver Bildung und schulischer Aktivitäten, Gesundheitsversorgung, gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum, verbessern.

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 trägt zur Umsetzung integrierter und gezielter Maßnahmen bei, mit denen die spezifischen Benachteiligungen von bedürftigen Kindern angegangen werden, darunter a) obdachloser Kinder oder Kinder, die von schwerer Wohnungsnot betroffen sind; b) Kinder mit Behinderungen; c) Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen; d) Kinder mit Migrationshintergrund oder Kinder, die einer ethnischen Minderheit angehören, insbesondere Roma; e) Kinder in alternativen Formen der Betreuung, insbesondere in Betreuungseinrichtungen; e) Kinder in prekären familiären Verhältnissen.

(3) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 kann insbesondere Folgendes umfassen: a) Unterstützung eines gleichberechtigten und inklusiven Zugangs bedürftiger Kinder zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu allgemeiner Bildung und schulischen Aktivitäten, indem finanzielle, soziale, bildungsbezogene, digitale Hindernisse und Hindernisse in Bezug auf die Barrierefreiheit angegangen werden, unter anderem durch gezielte Lernunterstützung und inklusive Bildungsumgebungen; b) Unterstützung bedürftiger Kinder durch ergänzende Maßnahmen, die eine uneingeschränkte Teilhabe und ein umfassendes Bildungsniveau ermöglichen, darunter mindestens eine gesunde Mahlzeit pro

Schultag, Unterrichtsmaterialien, Transport, digitale Konnektivität, außerschulische Aktivitäten und koordinierte Unterstützungsdienste, an denen Schulen, Familien und Gemeinschaften beteiligt sind; c) Unterstützung des Zugangs zu umfassenden, präventiven und inklusiven Gesundheitsdiensten für bedürftige Kinder, einschließlich Früherkennung und Behandlung, Unterstützung der psychischen Gesundheit, Rehabilitations- und Habilitationsdiensten sowie Impf-, Gesundheitsförderungs- und Krankheitspräventionsprogrammen; d) Unterstützung des Zugangs bedürftiger Kinder zu gesunder Ernährung auch außerhalb der Schulzeit, unter anderem durch gesunde Mahlzeiten, angemessene Ernährungsstandards, Maßnahmen zur Sensibilisierung für Ernährung und Maßnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensmittelumfelds; e) Unterstützung des Zugangs zu angemessenem Wohnraum für bedürftige Kinder und ihre Familien, einschließlich der Verhinderung der Obdachlosigkeit, der Gewährung von Wohnungsbeihilfen, der Bereitstellung barrierefreier Sozialwohnungen und des Übergangs von Heimbetreuung oder institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie oder lokalen Gemeinschaft; f) Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Mediation und flankierende Maßnahmen zur Erleichterung der Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch bedürftige Kinder und ihre Familien.

(4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der bereitgestellten Unterstützung zur Bekämpfung von Kinderarmut die Würde der bedürftigen Kinder gewahrt bleibt und diese nicht stigmatisiert werden.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels haben „bedürftige Kinder“, „effektiver Zugang“, „effektiver und freier Zugang“, „schulische Aktivitäten“, „gesunde Ernährung“ und „angemessener

Wohnraum“ die in der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder[2a] festgelegte Bedeutung.

[2A] ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14-23.

Or. en

Änderungsantrag 353
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Bereichsübergreifende Grundsätze
	(1) Die Maßnahmen zur Umsetzung der ESF-Ziele müssen mit den horizontalen Grundsätzen der Verordnung XX [NRP-Plan] und der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] im Einklang stehen.
	(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen angemessene Schritte zur Verhinderung jedweder Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, des sozioökonomischen Status, des Bildungshintergrunds, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der ESF-Maßnahmen sowie der Berichterstattung darüber. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen wird bei deren gesamter Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt.
	(3) Die Kommission stellt sicher, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern,

die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der unterstützten Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 354
Jagna Marczułajtis-Walczak, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
	Bei der Verwaltung von Inklusionsprozessen sollten die Mitgliedstaaten die Empfehlungen der Leitlinien der Europäischen Kommission für eine eigenständige Lebensführung und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft (2024) berücksichtigen und anwenden. Im Einklang mit diesen Empfehlungen sollten die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen wirksam geplant und durchgeführt werden und auf einem klaren Zeitplan für die Deinstitutionalisierung, spezifischen Zielen, einer angemessenen Finanzierung und einer transparenten Zuweisung von Zuständigkeiten beruhen. Sie sollten auch ein unabhängiges Qualitätskontrollsystem, zugängliche Beschwerdemechanismen und Überwachungsinstrumente umfassen, die die Durchführung der erforderlichen

Reformen und Investitionen unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 355
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2c
	Länderspezifische Prioritäten und thematische Konzentration
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 30 % ihrer ESF-Mittel für die spezifischen Ziele im Politikbereich „Soziale Inklusion“ gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f bis m und Buchstabe p, mit besonderem Schwerpunkt auf Menschen in benachteiligter Stellung, bereit.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 5 % ihrer ESF-Mittel für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n bereit. Diese Mittel werden bei der Überprüfung der Einhaltung der in anderen Absätzen dieses Artikels genannten Mindestzuweisungen nicht berücksichtigt.
	(3) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 5 % ihrer ESF-Mittel für die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder durch gezielte Maßnahmen und Strukturreformen zur Bekämpfung der Kinderarmut bereit. Die betreffenden Mitgliedstaaten, die laut Eurostat-Daten im Zeitraum zwischen 2024 und 2026 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote an von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern unter 18 Jahren verzeichneten,

stellen mindestens 10 % bereit.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen einen angemessenen Betrag ihrer ESF-Mittel für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen bereit, um die Beschäftigung junger Menschen, die berufliche Bildung, insbesondere Lehrlingsausbildungen, unter anderem durch Synergieeffekte mit Erasmus+, und den Übergang von der Schule ins Berufsleben, Pfade zur Wiedereingliederung in die allgemeine oder berufliche Bildung und den zweiten Bildungsweg zu unterstützen, insbesondere im Kontext der Durchführung der Jugendgarantie-Programme.

Mitgliedstaaten, die laut Eurostat-Daten im Zeitraum zwischen 2024 und 2026 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote junger Menschen zwischen 15 und 29 Jahren, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, verzeichneten, stellen mindestens 15 % ihrer ESF-Mittel für die Unterstützung der gezielten Maßnahmen und der Strukturreformen gemäß Unterabsatz 1 bereit. Bei der Durchführung der im vorliegenden Absatz genannten gezielten Maßnahmen und Strukturreformen räumen die Mitgliedstaaten nichterwerbstätigen und langzeitarbeitslosen jungen Menschen Priorität ein und treffen gezielte Einbeziehungsmaßnahmen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen einen angemessenen Betrag ihrer ESF-Mittel zur Bewältigung der in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen gemäß Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV und im Europäischen Semester identifizierten Herausforderungen bereit, die in den Anwendungsbereich der spezifischen Ziele des ESF gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung fallen, unter Berücksichtigung der Grundsätze und

Rechte der Europäischen Säule sozialer Rechte und der für die Ziele des ESF relevanten nationalen und regionalen Strategien.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen einen angemessenen Betrag an ihren Mitteln im Rahmen des ESF für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen zur Unterstützung des gleichberechtigten Zugangs für alle zu Beschäftigung, zur Entwicklung und zur Übertragbarkeit von Kompetenzen sowie zur Mobilität der Arbeitskräfte bereit. Der Schwerpunkt dieser Unterstützung liegt auf der Schaffung von Möglichkeiten, insbesondere um Arbeitslose, Menschen in prekären Situationen und Menschen, die in Gebieten leben, die unverhältnismäßig stark vom grünen und vom digitalen Wandel betroffen sind, dabei zu unterstützen, Beschäftigung in den Sektoren zu finden, die von strategischer Bedeutung sind und den größten Fachkräftemangel aufweisen.

(7) Die Mitgliedstaaten und – sofern angebracht – die Kommission fördern Synergieeffekte und sorgen für Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen dem ESF und den anderen Fonds, Programmen und Instrumenten der Union sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung. Die Mitgliedstaaten und – sofern angebracht – die Kommission optimieren die Koordinierungsmechanismen, um Doppelarbeit zu verhindern und eine enge Zusammenarbeit der Stellen zu gewährleisten, die für die Durchführung zuständig sind, um für kohärente und gestraffte Unterstützungsmaßnahmen zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 356

Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2c
	Mittelausstattung und thematische Konzentration
	(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des ESF wird für den Zeitraum 2028-2034 auf 198 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
	(2) Die Mitgliedstaaten und – sofern angebracht – die Kommission fördern Synergieeffekte und sorgen für Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen dem ESF und den anderen Fonds, Programmen und Instrumenten der Union sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung. Die Mitgliedstaaten und – sofern angebracht – die Kommission optimieren die Koordinierungsmechanismen, um Doppelarbeit zu verhindern und eine enge Zusammenarbeit der Stellen zu gewährleisten, die für die Durchführung zuständig sind, um für kohärente und gestraffte Unterstützungsmaßnahmen zu sorgen.
	(3) Der Teil der Finanzausstattung für die Durchführung der Garantie für Kinder besteht aus einem zweckgebundenen Budget in Höhe von mindestens 20 000 000 000 EUR.
	(4) Die Mitgliedstaaten stellen 25 % ihrer Mittel im Rahmen des ESF für die spezifischen Ziele im Bereich Bildung und Beschäftigungsfähigkeit gemäß Artikel 2b (neu) bereit, unter Berücksichtigung von Folgendem:
	i) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 3 % ihrer ESF-Mittel unter geteilter

Mittelverwaltung für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen bereit, um die Beschäftigung junger Menschen und den Übergang von der Schule ins Berufsleben, Pfade zur Wiedereingliederung in die allgemeine oder berufliche Bildung und den zweiten Bildungsweg zu unterstützen, insbesondere im Kontext der Durchführung der Jugendgarantie-Programme.

ii) Diejenigen Mitgliedstaaten, die laut Eurostat-Daten eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote junger Menschen zwischen 15 und 29 Jahren, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, verzeichneten, mindestens 15 % ihrer Mittel der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für diese Maßnahmen bereitstellen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen einen angemessenen Betrag an ihren Mitteln der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für die spezifischen Ziele im Politikbereich „Soziale Inklusion“ gemäß Artikel 2b Absatz 1 (neu) bereit, unter Berücksichtigung von Folgendem:

i) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 5 % ihrer Mittel der ESF-Komponente für die Bekämpfung materieller Deprivation und die Unterstützung der am stärksten Benachteiligten, unabhängig von ihrem Migrationsstatus, bereit, und zwar durch die Verteilung von Lebensmitteln und Waren, die mit dem Unionsrecht über die Sicherheit von Verbraucherprodukten im Einklang stehen, und/oder durch flankierende Maßnahmen wie eine Weiterverweisung an zuständige Dienste oder Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion.

ii) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 5 % ihrer ESF-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen zur Bekämpfung

der Kinderarmut und die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder bereit.

iii) Mitgliedstaaten, die laut Eurostat-Daten im Zeitraum zwischen 2024 und 2026 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote an von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern unter 18 Jahren verzeichneten, stellen mindestens 10 % ihrer Mittel der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für die Unterstützung gezielter Maßnahmen und Strukturreformen zur Bekämpfung der Kinderarmut bereit.

iv) Die Mitgliedstaaten weisen mindestens 5 % ihrer Mittel der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung der Förderung gezielter Maßnahmen und struktureller Reformen in der Kulturpolitik nach Artikel 2b Absatz 2 Buchstabe j zu.

v) Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 5 % ihrer Mittel für gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit und der extremsten Situationen der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt bereit.

(6) Die Maßnahmen zur Förderung der sozialen und beschäftigungspolitischen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen müssen in allen Regionen einen Kofinanzierungssatz von 90 % erreichen, wodurch solide Investitionen in der gesamten Union sichergestellt werden und ein Beitrag zu einer gerechten Erbringung von Dienstleistungen auf nationaler Ebene geleistet wird.

Or. en

Änderungsantrag 357
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2d
	Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
	Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterstützen spezifische gezielte Maßnahmen zur Förderung der bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, die unter jedes der Ziele des ESF fallen. Diese Maßnahmen können auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, auch in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien, und zur Förderung des Übergangs von Heimbetreuung oder institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und der lokalen Gemeinschaft umfassen.
	Mit dem ESF verfolgen die Mitgliedstaaten und die Kommission das Ziel, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern sowie gegen die Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 358
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2d

Integration von ESF-Maßnahmen in die nationalen NRP-Pläne

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Einklang mit den Anforderungen von Titel III der Verordnung (EU) [NRP-Plan-Verordnung], insbesondere den Artikeln 22 und 24, die Maßnahmen zur effektiven Verwirklichung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten spezifischen Ziele und thematischen Konzentrationen in einem eigenen Kapitel ihres NRP-Plans dargelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 359
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2e
	Einhaltung der Charta
	(1) Alle Vorhaben werden unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ausgewählt und durchgeführt.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen die wirksame Untersuchung von Beschwerden sicher. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Möglichkeit für Bürger und Interessenträger, Beschwerden an die Kommission zu richten, auch in Bezug auf Verstöße gegen die Charta.
	(3) Stellt die Kommission einen Verstoß gegen die Charta fest, so trägt sie der Schwere des Verstoßes bei der Festlegung der Korrekturmaßnahmen, die ergriffen werden müssen, Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 360
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2e
	Unterstützung der Beschäftigung junger Menschen
	Die Unterstützung gemäß Artikel 7 Absatz 4 wird im Rahmen einer gesonderten Priorität zugewiesen und schließt mindestens die Unterstützung als Beitrag zur Verwirklichung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein und kann die Unterstützung als Beitrag zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und m einschließen.

Or. en

Änderungsantrag 361
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2f
	Unterstützung für Kinder
	Die Unterstützung gemäß Artikel 2c Absatz 3 wird im Rahmen einer gesonderten Priorität zugewiesen und schließt mindestens die Unterstützung als Beitrag zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f, k, l und m ein und kann die Unterstützung als Beitrag zur Verwirklichung des spezifischen Ziels

gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n einschließen.

Or. en

Änderungsantrag 362
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2g
	Unterstützung hochwertiger Beschäftigung und Kompetenzen
	Die Unterstützung gemäß Artikel 2c Absatz 6 wird im Rahmen einer gesonderten Priorität zugewiesen und schließt mindestens die Unterstützung als Beitrag zur Verwirklichung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c sowie Buchstaben f, g, i und o ein.

Or. en

Änderungsantrag 363
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die soziale Innovation wird in Bereichen ***unterstützt, die in den Geltungsbereich des ESF fallen,*** insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionale Ebene, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten	(1) Die soziale Innovation wird ***unterstützt*** in Bereichen ***der sozialen Innovation und der sozialen Erprobung, einschließlich solcher mit einer soziokulturellen Komponente oder zur Stärkung von Bottom-Up-Ansätzen, die auf Partnerschaften zwischen öffentlichen Behörden, den***

Partnern, vor allem den Sozialpartnern, anzugehen.	***Sozialpartnern, sozialen Unternehmen und der Zivilgesellschaft beruhen***, insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionale Ebene, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten Partnern, vor allem den Sozialpartnern ***und Organisationen der Zivilgesellschaft***, anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 364
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die soziale Innovation wird in Bereichen unterstützt, die in den Geltungsbereich des ESF fallen, insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionale Ebene, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten Partnern, vor allem den Sozialpartnern, anzugehen.	(1) Die soziale Innovation wird in Bereichen unterstützt, die in den Geltungsbereich des ESF fallen, insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionale Ebene, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten Partnern, vor allem ***lokalen und regionalen Gebietskörperschaften,*** den Sozialpartnern, ***sozialen Unternehmen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft***, anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 365
Andrzej Buła, Jagna Marcinkiewicz-Walczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die soziale Innovation wird in Bereichen unterstützt, die in den Geltungsbereich des ESF fallen, insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionale Ebene, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten Partnern, vor allem den Sozialpartnern, anzugehen.	(1) Die soziale Innovation wird in Bereichen unterstützt, die in den Geltungsbereich des ESF fallen, insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionale Ebene ***sowie im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit***, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten Partnern, vor allem den Sozialpartnern, anzugehen.

Or. pl

Änderungsantrag 366
Maravillas Abadía Jover, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die soziale Innovation wird in Bereichen unterstützt, die in den Geltungsbereich des ESF fallen, insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionale Ebene, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten Partnern, vor allem den Sozialpartnern, anzugehen.	(1) Die soziale Innovation wird in Bereichen unterstützt, die in den Geltungsbereich des ESF fallen, insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionale Ebene, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten Partnern, vor allem den Sozialpartnern ***und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen***, anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 367
Grégory Allione, Valérie Devaux, Laurence Farreng, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die soziale Innovation wird in Bereichen unterstützt, die in den	(1) Die soziale Innovation wird in Bereichen unterstützt, die in den

Geltungsbereich des ESF fallen, insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionale Ebene, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten Partnern, vor allem den Sozialpartnern, anzugehen.	Geltungsbereich des ESF fallen, insbesondere im Hinblick auf das Testen, Evaluieren und Skalieren innovativer Lösungen, auch auf lokaler oder regionale Ebene, um den sozialen Bedarf partnerschaftlich mit den relevanten Partnern, vor allem den Sozialpartnern ***und den Regionen***, anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 368
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Als eine Form sozialer Innovation wird die Erarbeitung von Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Kompetenzen im Hinblick auf den Abbau von Hindernissen auf dem Arbeitsmarkt unterstützt. Solche Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Kompetenzen werden verbreitet, um die Integration in den Arbeitsmarkt und die Mobilität der Arbeitskräfte zu erleichtern, insbesondere von Arbeitnehmern, die sich Kompetenzen auf dem Wege des informellen oder nichtformalen Lernens erworben haben, sowie von beruflich ausgebildeten oder angelernten Arbeitnehmern und von Drittstaatsangehörigen.

Or. en

Änderungsantrag 369
Gabriele Bischoff, Marit Maij, Marc Angel, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten unterstützen Maßnahmen im Bereich der sozialen Innovation und der sozialen Erprobung, einschließlich solcher mit einer soziokulturellen Komponente, oder stärken Bottom-up-Ansätze, die auf Partnerschaften zwischen Behörden, den Sozialpartnern, sozialen Unternehmen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 370
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Innovative Maßnahmen und Konzepte können unter jedem der spezifischen Ziele gemäß Artikel (2a der vorliegenden Verordnung) programmiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 371
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können die breitere Anwendung innovativer Konzepte, die im Rahmen von Unionsprogrammen entwickelt und in kleinem Maßstab getestet wurden,

unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 372
Andrzej Buła, Jagna Marczułajtis-Walczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sind für die Umsetzung sozialer Innovationen im Rahmen von Programme mit geteilter Mittelverwaltung zuständig.

Or. pl

Begründung

In den Bestimmungen des Entwurfs der ESF-Verordnung über soziale Innovationen sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Verantwortung für die Umsetzung sozialer Innovationen bei den Mitgliedstaaten liegt. Der derzeitige Wortlaut wirft Fragen nach der Auslegung auf.

Änderungsantrag 373
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Jeder Mitgliedstaat widmet mindestens eine Priorität der Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen. Der Kofinanzierungshöchstsatz für diese Prioritäten kann auf 95 % erhöht werden für höchstens 5 % der nationalen Mittel mit geteilter Mittelverwaltung für solche Prioritäten.

Or. en

Änderungsantrag 374
Gabriele Bischoff, Marit Maij, Marc Angel, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten können die breitere Anwendung innovativer Konzepte in größerem Maßstab, die im Rahmen der EaSI-Komponente und sonstiger Unionsprogramme entwickelt und in kleinem Maßstab getestet wurden, unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 375
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Innovative Maßnahmen und Konzepte können unter jedem der in Artikel 2b (neu) genannten spezifischen Ziele programmiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 376
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten widmen mindestens eine Priorität der Umsetzung der in Absatz 1 oder in Absatz 2 oder in

beiden Absätzen genannten Maßnahmen. Der Kofinanzierungshöchstsatz für solche Prioritäten kann auf 95 % erhöht werden für höchstens 5 % der nationalen Mittel im Rahmen der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für solche Prioritäten.

Or. en

Änderungsantrag 377
Gabriele Bischoff, Marit Maij, Marc Angel, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten widmen mindestens eine Priorität der Umsetzung der in Absatz 1a (neu) oder in Absatz 1b (neu) oder in beiden Absätzen genannten Maßnahmen. Der Kofinanzierungshöchstsatz für solche Prioritäten kann auf 95 % erhöht werden.

Or. en

Änderungsantrag 378
Gabriele Bischoff, Marit Maij, Marc Angel, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Die Mitgliedstaaten legen entweder in ihren Programmen oder zu einem späteren Zeitpunkt bei der Durchführung Bereiche für soziale Innovationen und soziale Erprobungen fest, die den besonderen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 379
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Die Mitgliedstaaten legen entweder in ihren Programmen oder zu einem späteren Zeitpunkt bei der Durchführung Bereiche für soziale Innovationen und soziale Erprobungen fest, die den besonderen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 380
Séverine Werbrouck, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***setzt die technische Hilfe auf ihre eigene Initiative hin im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) [NRP-Plan-Verordnung] ein, um*** den Kapazitätsaufbau für soziale Innovationen ***zu erleichtern***, insbesondere durch Unterstützung des Lernens voneinander, transnationale Zusammenarbeit, Aufbau von Netzen sowie Verbreitung und Förderung bewährter Verfahren und Methodiken.	(2) Die Kommission ***erleichtert*** den Kapazitätsaufbau für soziale Innovationen, insbesondere durch Unterstützung des Lernens voneinander, transnationale Zusammenarbeit, Aufbau von Netzen sowie Verbreitung und Förderung bewährter Verfahren und Methodiken.

Or. fr

Änderungsantrag 381

Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission setzt die technische Hilfe auf ihre eigene Initiative hin ***im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) [NRP-Plan-Verordnung]*** ein, um den Kapazitätsaufbau für soziale Innovationen zu erleichtern, insbesondere durch Unterstützung des Lernens voneinander, transnationale Zusammenarbeit, Aufbau von Netzen sowie Verbreitung und Förderung bewährter Verfahren und Methodiken.	(2) Die Kommission setzt die technische Hilfe auf ihre eigene Initiative hin ein, um den Kapazitätsaufbau für soziale Innovationen zu erleichtern, insbesondere durch Unterstützung des Lernens voneinander, transnationale Zusammenarbeit, Aufbau von Netzen sowie Verbreitung und Förderung bewährter Verfahren und Methodiken.

Or. en

Änderungsantrag 382
Elena Donazzan, Chiara Gemma, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Maßnahmen für sozialen Wohnungsbau, Beschäftigungswachstum und Förderung der Geburtenrate
	(1) Zur Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts können die Mitgliedstaaten und Regionen Unternehmen, die ihre Beschäftigungsbasis ausbauen, sowie öffentlichen Verwaltungen finanzielle Beiträge für den Bau, die Sanierung oder den Kauf von Wohnraum für Arbeitnehmer des privaten und öffentlichen Sektors zuweisen, insbesondere für Arbeitnehmer im Gesundheitswesen, Lehrkräfte und

Sicherheitskräfte.

(2) Bei der Zuweisung des Wohnraums gemäß Absatz 1 wird Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern und Ehepaaren oder Paaren, die innerhalb des Jahres der Zuweisung eine Ehe eingehen, Vorrang eingeräumt, sofern die Familie das erste Kind innerhalb der folgenden drei Jahre bekommt.

(3) Ein bestimmter Anteil der Mittel ist vorrangig für Maßnahmen in Regionen vorgesehen, die von starkem Bevölkerungsrückgang betroffen sind und in denen in den letzten zehn Jahren ein Bevölkerungsschwund von mehr als 10 % zu verzeichnen war.

(4) Zur Umsetzung der in diesem Artikel genannten Ziele fördern die zuständigen Behörden die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, Unternehmen und Bewohnergenossenschaften als Mittel zur Ergänzung und Stärkung der Maßnahmen öffentlicher Unternehmen bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, ohne diese zu ersetzen.

(5) Der geförderte Wohnraum unterliegt einer Nutzungsbeschränkung für soziale Zwecke; Die Verfahren für die Überwachung der beschäftigungs- und demografischen Anforderungen sowie die Verfahren für den Entzug der Förderung im Falle der Nichteinhaltung werden durch eine nachfolgende Bestimmung der zuständigen Behörden festgelegt.

Or. it

Änderungsantrag 383
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Unterstützung im ***Zuge des*** demografischen ***Wandels***	Unterstützung im ***Hinblick auf den*** demografischen ***Wandel***

Or. en

Änderungsantrag 384
Elena Donazzan, Chiara Gemma, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für national-regionale Partnerschaften anzusprechen.	Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels***, insbesondere im Hinblick auf das aktive Altern, die intergenerationale Übertragung von Kompetenzen, die Teilhabe und den Verbleib im Arbeitsmarkt, insbesondere von Frauen, die Attraktivität von Gebieten und die Bekämpfung des Bevölkerungsrückgangs, insbesondere im Landesinneren und in ländlichen Gebieten,*** in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für national-regionale Partnerschaften anzusprechen.

Or. it

Änderungsantrag 385
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels in mindestens einem entsprechenden Kapitel des ***Plans für national-regionale Partnerschaften***	Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels in mindestens einem entsprechenden Kapitel des ***Plans für nationale und regionale Partnerschaft***

anzusprechen.	anzusprechen. ***Solche Ansätze können gezielte Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung, beruflicher Bildung, Ausbildung, Kompetenzentwicklung und Erwerbsbeteiligung in ländlichen, gebirgigen, insularen, abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten umfassen, die vom demografischen Rückgang oder der Entvölkerung betroffen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 386
Andrzej Buła, Jagna Marczułajtis-Walczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und Regionen legen ***gegebenenfalls*** einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für national-regionale Partnerschaften anzusprechen.	Die Mitgliedstaaten und Regionen legen einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für national-regionale Partnerschaften anzusprechen. ***Dieser Ansatz sollte die Ermittlung vorrangiger Bereiche umfassen, die am stärksten vom demografischen Wandel betroffen sind, wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege, Wohnraum, Arbeitsmarkt und Bereitstellung sozialer Dienstleistungen.***

Or. pl

Änderungsantrag 387
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für ***national-regionale Partnerschaften*** anzusprechen.	Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für ***nationale und regionale Partnerschaft*** anzusprechen, ***insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung von Arbeitnehmern, die von dem grünen und dem digitalen Wandel betroffen sind, sowie auf die Angemessenheit der Renten und die Förderung der ‚Berechtigung zum Verbleib'***.

Or. en

Änderungsantrag 388
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels ***in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für national-regionale Partnerschaften*** anzusprechen.	Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels anzusprechen.

Or. en

Änderungsantrag 389
Séverine Werbrouck, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des	Die Mitgliedstaaten und Regionen legen ***bei der Ausarbeitung ihrer Programme*** gegebenenfalls einen integrierten Ansatz

demografischen Wandels ***in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für national-regionale Partnerschaften*** anzusprechen.	fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels anzusprechen.

Or. fr

Änderungsantrag 390
David Casa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels ***in mindestens einem entsprechenden Kapitel des Plans für national-regionale Partnerschaften*** anzusprechen.	Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um die Herausforderungen infolge des demografischen Wandels***, unter anderem durch Maßnahmen, die auf die generationenübergreifende Solidarität und Inklusion ausgerichtet sind,*** anzusprechen.

Or. en

Änderungsantrag 391
Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marit Maij

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5b
	Horizontale Grundsätze
	(1) Die Mitgliedstaaten gestalten die Maßnahmen des Programms so, dass folgende Elemente geachtet werden: a) die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates; b) die Rechte, Freiheiten und Grundsätze nach

Maßgabe der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung des ESF sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission verfolgen das Ziel, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern sowie gegen die Feminisierung der Armut und die ungesicherten Verhältnisse in feminisierten Wirtschaftszweigen sowie die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung anzugehen.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen während der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Berichterstattung und Bewertung der ESF-Vorhaben, um jeder Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vorzubeugen.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beim Einsatz des ESF sicher.

(5) Die Artikel 8 und 9 der [NRPP-Verordnung] gelten entsprechend für die

Durchführung des ESF.

Or. en

Änderungsantrag 392
Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marit Maij

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Artikel 5d
	Förderfähigkeit
	(1) Die folgenden Kosten sind nicht im Rahmen der allgemeinen Unterstützung aus der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung förderfähig: a) Kosten für den Erwerb von Land und Immobilien sowie von Infrastruktur; und b) Kosten für den Erwerb von Mobiliar, Ausrüstung und Fahrzeugen, es sei denn, ein solcher Erwerb ist für die Erreichung des Ziels des Vorhabens erforderlich oder diese Güter werden im Laufe der Maßnahme vollständig abgeschrieben oder der Erwerb dieser Güter ist die wirtschaftlich günstigste Option.
	(2) Sachleistungen in Form von Zulagen oder Gehältern/Löhnen, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden, kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung aus der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung infrage, sofern die Sachleistungen den nationalen Vorschriften einschließlich der Rechnungsführungsvorschriften entsprechen und die von dem Dritten getragenen Kosten nicht übersteigen.
	(3) Die besondere zusätzliche Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien gemäß Artikel 2 des

Protokolls Nr. 6 zu der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge erfüllen, wird eingesetzt, um die Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung zu unterstützen.

(4) Direkte Personalkosten kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung aus der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung infrage, sofern sie mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

(5) Maßnahmen, die zu irgendeiner Form von Segregation oder Ausgrenzung beitragen, einschließlich Einrichtungen und anderer Umfelder, in denen Menschen aus der Gemeinschaft ausgegrenzt werden, sollten nicht unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 393
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Artikel 5a (neu), Unterstützung der sozialen Inklusion
	Die Mitgliedstaaten investieren mindestens 25 % der ihnen für soziale Maßnahmen zur Verfügung gestellten

Mittel in die Verbesserung der sozialen Inklusion marginalisierter Gruppen. Maßnahmen zur sozialen Inklusion können sich auf Maßnahmen nach Indikatoren des Überwachungs- und Leistungsrahmens in folgenden Bereichen beziehen:

- inklusive Bildung

- Maßnahmen (Präventionsmaßnahmen) in der frühen Kindheit

- Kompetenzen und Erwachsenenbildung

- Weiterqualifizierung und Umschulung marginalisierter Gemeinschaften

- Unterstützung für eine eigenständige Lebensführung und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen in der Gemeinschaft

- Unterstützungsdienste in der Gemeinschaft

- Unterstützung zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit

- Inklusion und Integration von Migranten

- Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Mädchen und andere gefährdete Gruppen

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt für marginalisierte Gruppen

- Soziale Inklusion junger Menschen

- Direkte Einkommensstützung für Haushalte zur Beseitigung spezifischer Anfälligkeiten

Or. en

Änderungsantrag 394
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Ciaran Mullooly, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Unterstützung für den gerechten Übergang
	Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz fest, um einen gerechten Übergang in Bereichen sicherzustellen, die besonders von den nachteiligen Auswirkungen der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel betroffen sind. Ein solcher integrierter Ansatz kann eine Verpflichtung zur Bereitstellung spezieller Mittel für solche Maßnahmen umfassen, die im Rahmen des ESF förderfähig sind, und in spezielle Kapitel des Plans für nationale und regionale Partnerschaft aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 395
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5b
	Unterstützung der am stärken benachteiligten Personen
	Die in Artikel 2c Absatz 2 genannten Mittel für die spezifischen Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben m und n werden im Rahmen einer gesonderten Priorität zugewiesen. Der Kofinanzierungssatz für diese Priorität beträgt 90 %.

Or. en

Änderungsantrag 396
Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 397
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation	Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation und ***zur Beseitigung von*** Armut

Or. en

Änderungsantrag 398
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation	Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation und ***zur Beseitigung von*** Armut

Or. en

Änderungsantrag 399
Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen, bereitstellen.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 400
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen, ***bereitstellen***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen*** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen***, sowie durch eine Garantie allgemeiner und hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen der Bildung, des Wohnungswesens und der Gesundheit, bereit***.

Or. en

Änderungsantrag 401
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen, ***bereitstellen***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen*** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen, ***bzw. durch flankierende Maßnahmen, wie eine Weiterverweisung an zuständige Dienste oder Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration, bereit***.

Or. en

Änderungsantrag 402
Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Hristo Petrov, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen***, bereitstellen***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***widmen mindestens 10 % der ihnen zur Verfügung gestellten ESF-Mittel der*** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 403
Andrzej Buła, Jagna Marczułajtis-Walczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können***	(1) Die Mitgliedstaaten ***sollten***

Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen, bereitstellen.	Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen, bereitstellen.

Or. pl

Änderungsantrag 404
Hristo Petrov, Martin Hojsík, Elisabetta Gualmini, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen***, bereitstellen***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen*** Unterstützung für die Bekämpfung materieller Deprivation durch die Abgabe von Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern, die den Unionsrechtsvorschriften zur Sicherheit von Verbraucherprodukten entsprechen, ***bereit***.

Or. en

Änderungsantrag 405
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die zugewiesenen Mittel zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen werden im Rahmen einer eigenen Priorität oder eines eigenen Programms programmiert. Der Kofinanzierungssatz für diese Priorität bzw. dieses Programm beträgt 90 %.

Or. en

Änderungsantrag 406
Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 407
Séverine Werbrouck, Margarita de la Pisa Carrión, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. ***Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten.*** Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.	(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 408

Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Hristo Petrov, Irena Joveva, Brigitte van den Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.	(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus ***und berücksichtigen dabei geschlechtsspezifische Bedürfnisse wie wesentliche Menstruations- und Hygieneprodukte***. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können. ***Aufgrund der Art der Vorhaben und der Endempfänger sind einfachere Bestimmungen für die Unterstützung notwendig, die zur Bekämpfung der materiellen Deprivation der am stärksten***

benachteiligten Personen bestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 409
Hristo Petrov, Martin Hojsík, Brigitte van den Berg, Valérie Devaux, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.	(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus ***und berücksichtigen dabei geschlechtsspezifische Bedürfnisse wie wesentliche Menstruations- und Hygieneprodukte***. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten***, mit besonderem Schwerpunkt auf den Ernährungsbedürfnissen von Kindern***. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich

zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 410
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß	(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus ***und berücksichtigen dabei geschlechtsspezifische Bedürfnisse wie wesentliche Menstruations- und Hygieneprodukte***. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden.

dem nationalen Recht gewährt werden können.	Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 411
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich	(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in ***Papierform,*** elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. ***Zur materiellen Basisunterstützung gehören auch Menstruationsprodukte für Frauen***

zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.

in prekären Situationen. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 412
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden. Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich	(2) Die Mitgliedstaaten und Begünstigten wählen die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen aus***. Menstruationsprodukte stellen eine Form von materieller Unterstützung dar***. Bei den Eignungskriterien für Nahrungsmittel und gegebenenfalls für sonstige Güter werden zwecks Gewährleistung eines fairen und gerechten grünen Wandels auch Klima- und Umweltaspekte berücksichtigt, vor allem um Lebensmittelverschwendung und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern. Gegebenenfalls werden die zu verteilenden Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Beitrags ausgewählt, den sie zu einer ausgewogenen Ernährung der am stärksten benachteiligten Personen leisten. Die Nahrungsmittel und/oder die materielle Basisunterstützung können direkt an die am stärksten benachteiligten Personen abgegeben werden oder aber indirekt, zum Beispiel gegen Gutscheine oder Karten in elektronischer oder anderer Form, vorausgesetzt diese können nur für Nahrungsmittel und/oder materielle Basisunterstützung eingelöst werden.

zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.	Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen wird zusätzlich zu allen Sozialleistungen gewährt, die über die nationalen Sozialsysteme oder gemäß dem nationalen Recht gewährt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 413
Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der im Rahmen der Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation geleisteten Hilfe die Würde der am stärksten benachteiligten Personen gewahrt bleibt und diese nicht stigmatisiert werden.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 414
Hristo Petrov, Martin Hojsík, Brigitte van den Berg, Valérie Devaux, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***bei der*** im Rahmen der Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation ***geleisteten*** Hilfe die Würde der am stärksten benachteiligten Personen gewahrt bleibt und diese nicht stigmatisiert werden.	(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***die*** im Rahmen der Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation ***geleistete*** Hilfe ***ohne jegliche Diskriminierung bereitgestellt wird und dass*** die Würde der am stärksten benachteiligten Personen ***dabei*** gewahrt bleibt und diese nicht stigmatisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 415
Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergänzen die Abgabe von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durch flankierende Maßnahmen, wie etwa eine Weiterverweisung an zuständige Dienste, oder durch die Förderung der sozialen Integration der am stärksten benachteiligten Personen.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 416
Hristo Petrov, Martin Hojsík, Brigitte van den Berg, Valérie Devaux, Grégory Allione

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergänzen die Abgabe von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durch flankierende Maßnahmen, wie etwa eine Weiterverweisung an zuständige Dienste, oder durch die Förderung der sozialen Integration der am stärksten benachteiligten Personen.	Die Mitgliedstaaten ergänzen die Abgabe von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung durch flankierende Maßnahmen, wie etwa eine Weiterverweisung an zuständige Dienste, ***angemessene Anleitung und Betreuung bei dem Zugang zu Beihilfen und der entsprechenden Antragstellung, mit dem Ziel, die Nichtinanspruchnahme zu verringern,*** oder durch die Förderung der sozialen Integration der am stärksten benachteiligten Personen.

Or. en

Änderungsantrag 417
Andrzej Buła, Jagna Marczułajtis-Walczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Unterstützung im Bereich der Nahrungsmittelhilfe und der materiellen Basisunterstützung kann über vereinfachte Finanzierungsformen, insbesondere Einheitskosten, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierungen, erfolgen.

Or. pl

Änderungsantrag 418
Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn die Bereitstellung solcher Maßnahmen nicht möglich ist, z. B. wenn die Unterstützung als Reaktion auf eine Notsituation wie einer Naturkatastrophe erfolgt.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 419
Elena Donazzan, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bedeutet „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien,	***entfällt***

Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, welche von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden.

Or. it

Änderungsantrag 420
Estrella Galán, Leila Chaibi, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bedeutet „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, welche von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 421
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bedeutet „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, welche von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In die Begriffsdefinitionen des neuen Artikels 1 verschoben.

Änderungsantrag 422
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bedeutet „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen,	***entfällt***

einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, welche von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden.

Or. en

Änderungsantrag 423
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bedeutet „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, welche von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden.	(5) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels bedeutet „am stärksten benachteiligte Personen“ natürliche Personen, wie Einzelpersonen, Familien, Haushalte oder Gruppen von Personen, einschließlich schutzbedürftiger Kinder, ***darunter Kinder aus sozio-ökonomisch benachteiligten Verhältnissen,*** und Obdachloser, deren Unterstützungsbedarf anhand der objektiven Kriterien festgestellt wurde, welche von den zuständigen nationalen Behörden nach Anhörung der relevanten Interessenträger und unter Vermeidung von Interessenkonflikten aufgestellt werden und Elemente umfassen können, durch die es möglich wird, sich gezielt an die am stärksten benachteiligten Personen in bestimmten geografischen Gebieten zu wenden.

Or. en

Änderungsantrag 424
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der Kofinanzierungssatz für Maßnahmen oder Programme zur Unterstützung der am stärksten Benachteiligten beträgt 90 %.

Or. en

Änderungsantrag 425
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Förderfähigkeit
	(1) Zusätzlich zu den nicht förderfähigen Kosten gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2021/1060 kommen folgende Kosten nicht für eine allgemeine ESF-Unterstützung in Betracht:
	a) Kosten für den Erwerb von Land und Immobilien sowie von Infrastruktur; und
	b) Kosten für den Erwerb von Mobiliar, Ausrüstung und Fahrzeugen, es sei denn, ein solcher Erwerb ist für die Erreichung des Ziels des Vorhabens erforderlich oder diese Güter werden im Laufe der Maßnahme vollständig abgeschrieben oder der Erwerb dieser Güter ist die wirtschaftlich günstigste Option.
	(2) Sachleistungen in Form von Unterstützungsgeldern oder Gehältern/Löhnen, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines

Vorhabens gezahlt werden, kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen ESF-Unterstützung in Frage, sofern die Sachleistungen gemäß den nationalen Vorschriften, einschließlich der Buchhaltungsvorschriften, anfallen und die von den Dritten getragen Kosten nicht übersteigen.

(3) Die besondere zusätzliche Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zu der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge erfüllen, wird eingesetzt, um die Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung zu unterstützen.

(4) Direkte Personalkosten kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen ESF-Unterstützung aus der ESF-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung infrage, sofern sie mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 426
Estrella Galán, Konstantinos Arvanitis, Leila Chaibi, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen ***qualitativ hochwertige*** Beschäftigung, Bildung ***und Kompetenzen sowie*** soziale Inklusion ***im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan]***.	***(1)*** Die Mitgliedstaaten sorgen ***im Einklang mit seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen*** für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den ***durch den ESF unterstützten*** Bereichen Beschäftigung, Bildung ***und*** soziale Inklusion. ***(2) Die Mitgliedstaaten stellen einen angemessenen Betrag der ESF-Mittel in jedem Programm für den Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft – unter anderem in Form von Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Dialogs – sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner bereit.*** ***(3) Die Partnerschaften schließen mindestens folgende Partner ein:*** ***a) regionale, lokale, städtische und andere Behörden;*** ***b) Sozialpartner;*** ***c) einschlägige Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Kultur, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind; diese Organisationen sollten anders als andere öffentliche Betreiber behandelt werden, um ihre Arbeit mit einem anfänglichen Vorfinanzierungssatz von 30 % ihres Programmhaushalts zu unterstützen***. ***d) gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Hochschulen.***
	Or. en

Änderungsantrag 427
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sorgen für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner ***und*** Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ hochwertige Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie soziale Inklusion im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan].	Die Mitgliedstaaten sorgen für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner***, lokaler und regionaler Gebietskörperschaften,*** Organisationen der Zivilgesellschaft ***und von Bildungsanbietern*** an der ***Programmierung,*** Umsetzung ***und Bewertung*** der politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ hochwertige Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie soziale Inklusion ***und Armutsminderung*** im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan]. ***Wird der Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft in einer relevanten länderspezifischen Empfehlung gemäß Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV ermittelt, so weist der betreffende Mitgliedstaat mindestens 0,25 % seiner ESF-Mittel zu.***

Or. en

Änderungsantrag 428
Elena Donazzan, Chiara Gemma, Mariateresa Vivaldini, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sorgen für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ hochwertige Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie soziale Inklusion im Einklang mit	Die Mitgliedstaaten sorgen für eine sinnvolle Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft***, einschließlich der Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau einsetzen,*** an der Umsetzung der

Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan].	politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ hochwertige Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen***, einschließlich der berufsorientierten Bildung im tertiären Bereich,*** sowie soziale Inklusion im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan].

Or. it

Änderungsantrag 429
Grégory Allione, Valérie Devaux, Laurence Farreng, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sorgen für eine sinnvolle Beteiligung ***der Sozialpartner*** und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ hochwertige Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie soziale Inklusion im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan].	Die Mitgliedstaaten sorgen für eine sinnvolle Beteiligung ***von lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften, Sozial- und Bildungspartnern*** und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen qualitativ hochwertige Beschäftigung, Bildung und Kompetenzen sowie soziale Inklusion im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung XX [NRP-Plan].

Or. en

Änderungsantrag 430
Gabriele Bischoff, Marit Maij, Marc Angel, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Soziale Konditionalitäten
	Die Unterstützung aus dem ESF hängt von der Einhaltung verbindlicher sozialer Auflagen ab, die auf die Schaffung und Aufrechterhaltung menschenwürdiger Arbeit abzielen. Diese Auflagen umfassen gegebenenfalls Verpflichtungen in Bezug

auf die Erhaltung des Standorts, Beschäftigungsgarantien, den Zugang zu Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Anwendung von Tarifverhandlungen. Dies umfasst die Abstimmung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der acht Kernarbeitsnormen der IAO, der Internationalen Charta der Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere des Verbots der Sklaverei und der Zwangsarbeit und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Dieser Mindestschutz lässt gegebenenfalls die Anwendung von im Unionsrecht festgelegten strengeren Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit sowie soziale Nachhaltigkeit unberührt. Gegebenenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der tarifvertraglichen Abdeckung und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Einklang mit den Zielen der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 431
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Soziale Konditionalitäten

Die Unterstützung aus dem ESF hängt von der Einhaltung verbindlicher sozialer Auflagen ab, die auf die Schaffung und Aufrechterhaltung menschenwürdiger Arbeit abzielen. Solche Konditionalitäten umfassen die uneingeschränkte Achtung der Rechte und Vorrechte der Arbeitnehmer, wie sie im EU-Recht, im nationalen Recht und in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften sowie in den geltenden Tarifverträgen verankert sind. Dies umfasst die Abstimmung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der acht Kernarbeitsnormen der IAO, der Internationalen Charta der Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere des Verbots der Sklaverei und der Zwangsarbeit und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Dieser Mindestschutz lässt gegebenenfalls die Anwendung von im Unionsrecht festgelegten strengeren Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit sowie soziale Nachhaltigkeit unberührt. Gegebenenfalls stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der tarifvertraglichen Abdeckung und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Einklang mit den Zielen der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 432
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Berichterstattungs- und Verwaltungsanforderungen verhältnismäßig bleiben und kleine Begünstigte, einschließlich lokaler Akteure und Kleinstunternehmen, nicht von der Teilnahme abhalten. Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessene Verwaltungsverfahren für KMU, Gemeinden, lokale Ausbildungszentren und kleine gemeinnützige Organisationen, die an ESF-finanzierten Projekten teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 433
Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marit Maij

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten richten spezielle Verwaltungsbehörden für die Programme des Europäischen Sozialfonds ein und unterhalten diese, um Kontinuität, Fachwissen und strategische Tiefe bei der Durchführung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 434
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 0,25 % ihrer ESF-Mittel für den Aufbau

von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft – unter anderem in Form von Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Dialogs – sowie für gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner bereit. Die Mitgliedstaaten weisen im Falle von einschlägigen Beweisen auf der Grundlage des sozialpolitischen Scoreboards, des Rahmens für soziale Konvergenz, des gemeinsamen Beschäftigungsberichts und der beschäftigungspolitischen Leitlinien mindestens 1 % ihrer ESF-Mittel für diese Zwecke zu.

Or. en

Änderungsantrag 435
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Idoia Mendia, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Nora Mebarek, Vilija Blinkevičiūtė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Kofinanzierungssätze
	(1) Der Kofinanzierungssatz beträgt:
	a) 85 % für weniger entwickelte Regionen;
	b) 70 % für Übergangsregionen;
	c) 50 % für stärker entwickelte Regionen.
	(2) Für alle anderen Maßnahmen außer derjenigen zur Bekämpfung der materiellen Deprivation, die von kleinen Einrichtungen mit begrenzter Kapazität wie Organisationen der Zivilgesellschaft, gemeinnützigen Sozialdiensten und Sozialunternehmen durchgeführt werden, wird ein Kofinanzierungssatz von mindestens 70 % angewandt.

(3) Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission können zu 100 % finanziert werden.

(4) Für Maßnahmen, die auf die am stärksten Benachteiligten ausgerichtet sind, wird ein Kofinanzierungssatz von mindestens 90 % angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 436
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Artikel 7 Absatz 2 (neu), Partnerschaft
	(2) (neu) Die in Absatz 1 genannten umfassenden Partnerschaften umfassen mindestens regionale, lokale, städtische und andere Behörden, Sozialpartner und einschlägige Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, insbesondere Organisationen, die Menschen mit Behinderungen und andere Gruppen vertreten, sowie gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Or. en

Änderungsantrag 437
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7b

Artikel 7 Absatz 3 (neu), Partnerschaft

(3) (neu) Die Mitgliedstaaten stellen einen angemessenen Betrag der Mittel des Europäischen Sozialfonds für den Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft – unter anderem in Form von Schulungs- und Vernetzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Dialogs – bereit.

Or. en

Änderungsantrag 438
Rosa Estaràs Ferragut, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7c
	Artikel 7 Absatz 4 (neu), Partnerschaft
	Die Mitgliedstaaten können spezielle Verwaltungsbehörden für die Programme des Europäischen Sozialfonds einrichten und unterhalten, um Kontinuität, Fachwissen und strategische Tiefe bei der Durchführung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 439
Estrella Galán, Konstantinos Arvanitis, João Oliveira, Özlem Demirel, Li Andersson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Gemäß Artikel 163 AEUV eingesetzter Ausschuss	
(1) Die Kommission wird von dem gemäß	

Artikel 163 AEUV eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „ESF-Ausschuss“) in Bezug auf die Hilfe im Rahmen des Ziels aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c [spezifisches Ziel – Beschäftigung] der Verordnung XX [NRP-Plan] unterstützt.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für jedes dieser Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil. Die Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in den Ausschuss.

(3) Der Ausschuss kann Stellungnahmen zu allen Punkten abgeben, die die Inanspruchnahme des ESF betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 440
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 163 AEUV eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „ESF-Ausschuss“) in Bezug auf die Hilfe im Rahmen des allgemeinen Ziels aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c [spezifisches Ziel – Beschäftigung] der Verordnung XX [NRP-Plan] unterstützt.	(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 163 AEUV eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „ESF-Ausschuss“) in Bezug auf die Hilfe im Rahmen des allgemeinen Ziels aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c [spezifisches Ziel – Beschäftigung] der Verordnung XX [NRP-Plan] ***sowie der in Artikel 2a dieser Verordnung festgelegten spezifischen Ziele*** unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 441
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Valérie Devaux, Grégory Allione, Laurence Farreng, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 163 AEUV eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „ESF-Ausschuss“) in Bezug auf die Hilfe im Rahmen ***des allgemeinen Ziels aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c [spezifisches Ziel – Beschäftigung] der*** Verordnung ***XX [NRP-Plan]*** unterstützt.	(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 163 AEUV eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „ESF-Ausschuss“) in Bezug auf die Hilfe im Rahmen ***der spezifischen Ziele*** dieser Verordnung unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 442
Brigitte van den Berg, Elisabetta Gualmini, Martin Hojsík, Jana Toom, Hristo Petrov, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Ausschuss gibt während der Vorbereitungsphase des NRP-Plans eine Stellungnahme zur Bewertung der Durchführung von Artikel 7 ab. Jeder Mitgliedstaat legt diese Stellungnahme zusammen mit seinem NRP-Plan gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung XX [NRP-Plan] vor und macht die Stellungnahme öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 443
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für jedes dieser Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil. Die Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in den Ausschuss.	(2) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände, einen Vertreter der Arbeitgeberverbände ***und Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter solche, die sich für die Geschlechtergleichstellung, die Rechte der Frauen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen,*** sowie für jedes dieser Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil. Die Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in den Ausschuss.

Or. en

Änderungsantrag 444
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für jedes dieser Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil. Die Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in	(2) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung***, einen Vertreter der Regionen***, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für jedes dieser Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil. Die Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je

den Ausschuss.	einen Vertreter in den Ausschuss.

Or. en

Änderungsantrag 445
Grégory Allione, Valérie Devaux, Laurence Farreng, Hristo Petrov, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für jedes dieser Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil. Die Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in den Ausschuss.	(2) Jeder Mitgliedstaat benennt für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren einen Vertreter der Regierung***,*** ***einen Vertreter der Regionen***, einen Vertreter der Arbeitnehmerverbände und einen Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie für jedes dieser Mitglieder jeweils einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds nimmt automatisch dessen Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil. Die Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände auf Unionsebene entsenden ebenfalls je einen Vertreter in den Ausschuss.

Or. en

Änderungsantrag 446
Villy Søvndal, Kira Marie Peter-Hansen, Maria Ohisalo
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Einhaltung der Charta
	(1) Alle Vorhaben werden unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der

Verordnung NRPP [XXXXXXXX] ausgewählt und durchgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die wirksame Untersuchung von Beschwerden gemäß Artikel 8 der NRPP-Verordnung sicher. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Möglichkeit für Bürger und Interessenträger, Beschwerden an die Kommission zu richten, auch in Bezug auf Verstöße gegen die Charta.

(3) Stellt die Kommission einen Verstoß gegen die Charta fest, so trägt sie der Schwere des Verstoßes bei der Festlegung der Korrekturmaßnahmen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 8 der NRPP-Verordnung ergriffen werden müssen, Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 447
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Vereinfachung der Durchführung
	(1) Die Durchführung des ESF erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
	(2) Die Berichtspflichten, Indikatoren und Überwachungsanforderungen beschränken sich auf diejenigen, die unbedingt erforderlich sind, um die Rechenschaftspflicht und Leistung sicherzustellen.
	(3) Die Kommission vermeidet eine Überschneidung der Berichtspflichten mit anderen Unionsinstrumenten.
	(4) Den Mitgliedstaaten wird gestattet, vereinfachte Kostenoptionen und gestraffte Berichterstattungsrahmen zu

verwenden.

(5) Bei der Bewertung des ESF liegen die Schwerpunkte auf messbaren Arbeitsmarktergebnissen, einschließlich Beschäftigungsquoten, Erwerbsbeteiligung, Abstimmung der Kompetenzen und Kosteneffizienz.

Or. en